

Offenlegungsbericht zum 31.12.2020
gemäß Teil 8 der Capital Requirements Regulation (CRR) /
Offenlegung durch Institute (Säule 3)

Offenlegung der UniCredit Bank Austria AG zum 31. Dezember 2020

Die UniCredit Bank Austria AG („Bank Austria“) gilt als großes Tochterunternehmen der UniCredit S.p.A. im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der EU-Verordnung Nr. 575/2013 („CRR“) und unterliegt damit im Anwendungsbereich der CRR (Artikel 13 Absatz 1 in Verbindung mit Teil 8 CRR) den entsprechenden Offenlegungsbestimmungen.

Die Offenlegung dieser Informationen nimmt die Bank Austria auf teilkonsolidierter Basis in Form des vorliegenden Offenlegungsberichts vor. Dieser wird jährlich zum 31. Dezember erstellt und auf der Internetseite der Bank Austria (www.bankaustria.at) unter „Über uns“ / „Investoren“ / „Offenlegung“ veröffentlicht.

Die gemäß den Offenlegungsbestimmungen in Art. 437 b) und c) CRR erforderlichen Informationen, d.h. eine Beschreibung der Hauptmerkmale der begebenen Eigenkapitalinstrumente sowie deren vollständigen Bedingungen werden separat auf der Internetseite der Bank Austria unter „Über uns“ / „Investoren“ / „Offenlegung“ veröffentlicht.

Die gemäß Art. 450 CRR erforderliche Offenlegung zur Vergütungspolitik und -praxis für Mitarbeiterkategorien, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Bank auswirkt, erfolgt in Form eines separaten Berichts. Dieser wird einmal jährlich zum Stichtag 31. Dezember erstellt und im Folgejahr ebenfalls auf der Internetseite der Bank Austria unter „Über uns“ / „Investoren“ / „Offenlegung“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis

Offenlegung der Eigenmittel (Artikel 437 CRR in Verbindung mit Artikel 492 CRR)	4
Offenlegung der Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR).....	13
Offenlegung des Kapitalpuffers (Art. 440 CRR)	18
Offenlegung der Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR)	20
Offenlegung von notleidenden und gestundeten Risikopositionen (EBA Leitlinien zum 17.12.2018).....	34
Offenlegung der Verschuldungsquote (Art. 451 CRR).....	37
Offenlegung von Liquiditätsdeckungsanforderungen (Artikel 451a CRR)	39
Offenlegung der Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR)	42
Erklärung des für die Erstellung der Finanzberichte zuständigen Managers	48
Erklärung gemäß EBA-Richtlinie 2016/11 über die Offenlegungserfordernisse nach Teil Acht der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	48

Bank Austria Gruppe – Offenlegung (Säule III) – 31. Dezember 2020

Offenlegung der Eigenmittel (Artikel 437 CRR in Verbindung mit Artikel 492 CRR)

Bilanzabstimmung zu Posten der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel

Die nachstehende Tabelle veranschaulicht die Überleitung der Bilanzpositionen auf die Positionen der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel.

Bilanz des Bank Austria-Konzerns per 31. Dezember 2020

Aktiva (in Mio €)	IFRS-Bilanz	Anpassungen	Bilanz des aufsichtlichen Konsolidierungskreises	Verweis
Barreserve	94,6	-0,0	94,6	
Handelsaktiva	2.333,6	0,2	2.333,8	
Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	1.205,0	0,2	1.205,1	
davon unwesentliche Beteiligungen am harten Kernkapital	0,1	0,0	0,1	Tabelle G
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet finanzielle Vermögenswerte	117,3	0,0	117,3	
Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind	1.011,4	0,0	1.011,4	
davon nachrangige nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind	12,3	0,0	12,3	
davon unwesentliche Beteiligungen am Ergänzungskapital	12,3	0,0	12,3	Tabelle G
Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	12.908,7	0,0	12.908,7	
davon wesentliche Beteiligungen am harten Kernkapital	46,7	0,0	46,7	Tabelle G
davon unwesentliche Beteiligungen am harten Kernkapital	5,5	0,0	5,5	Tabelle G
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	96.175,0	176,5	96.351,5	
Forderungen an Kreditinstitute	34.843,1	-2,3	34.840,8	
davon nachrangige Forderungen an Kreditinstitute	312,9	0,0	312,9	
davon wesentliche Beteiligungen am Ergänzungskapital	0,1	0,0	0,1	Tabelle G
davon unwesentliche Beteiligungen am Ergänzungskapital	313,2	0,0	313,2	Tabelle G
Forderungen an Kunden	61.332,0	178,8	61.510,8	
davon nachrangige Forderungen an Kunden	23,3	0,0	23,3	
davon wesentliche Beteiligungen am Ergänzungskapital	2,0	0,0	2,0	Tabelle G
davon unwesentliche Beteiligungen am Ergänzungskapital	21,3	0,0	21,3	Tabelle G
Hedging-Derivate	1.994,5	0,0	1.994,5	
Marktwertveränderungen der durch Portfolio-Hedge abgesicherten Grundgeschäfte	747,6	0,0	747,6	
Anteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures	2.249,5	25,0	2.274,5	
davon wesentliche Beteiligungen am harten Kernkapital	2.198,0	0,0	2.198,0	Tabelle G
davon unwesentliche Beteiligungen am harten Kernkapital	3,0	0,0	3,0	Tabelle G
davon wesentliche Beteiligungen am Ergänzungskapital	49,8	0,0	49,8	Tabelle G
Sachanlagen	947,9	-312,8	635,1	
Immaterielle Vermögenswerte	5,2	0,0	5,2	
davon andere immaterielle Vermögenswerte	5,2	0,0	5,2	Tabelle F
Steueransprüche	634,1	-0,4	633,7	
a) Steuererstattungsansprüche	5,4	-0,2	5,1	
b) latente Steueransprüche	628,8	-0,2	628,6	Tabelle E / H
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte und Vermögensgruppen	81,5	83,9	165,4	
Sonstige Aktiva	337,2	186,5	523,7	
AKTIVA	118.509,6	158,8	118.668,5	

Passiva und Kapital (in Mio €)	IFRS-Bilanz	Anpassungen	Bilanz des aufsichtlichen Konsolidierungskreises	Verweis
Verbindlichkeiten zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten	101.023,2	108,0	101.131,2	
a) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	26.972,4	0,0	26.972,4	
b) Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	61.496,7	108,0	61.604,7	
davon nachrangige Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	90,0	0,0	90,0	Tabelle I
c) verbrieftete Verbindlichkeiten	12.554,1	0,0	12.554,1	
davon nachrangige verbrieftete Verbindlichkeiten	1.065,7	0,0	1.065,7	Tabelle I
Handelspassiva	1.263,8	0,0	1.263,8	
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	61,5	0,0	61,5	
Hedging-Derivate	1.976,2	-0,0	1.976,2	
Marktwertveränderungen der durch Portfolio-Hedge gesicherten Grundgeschäfte (+/-)	477,2	0,0	477,2	
Steuerpflichtigkeiten	43,4	-1,4	42,0	
a) tatsächliche Steuerpflichtigkeiten	38,3	-0,9	37,5	
b) latente Steuerpflichtigkeiten	5,1	-0,5	4,6	Tabelle E / H
Zur Veräußerung gehaltene Vermögensgruppen	40,1	-12,0	28,1	
Sonstige Passiva	831,4	72,4	903,8	
Abfertigungsrückstellungen	0,1	0,0	0,1	
Rückstellungen	4.432,4	-8,2	4.424,2	
a) Rückstellung für das Kreditrisiko der eingegangenen Verpflichtungen und finanziellen Garantien	227,3	0,0	227,3	
b) Pensions- und andere nachträgliche Pensionsrückstellungen	4.009,0	0,0	4.009,0	
c) sonstige Rückstellungen	196,1	-8,2	187,9	
	0,0	0,0	0,0	
EIGENKAPITAL	8.360,4	0,1	8.360,5	
Neubewertungsrücklagen	-1.763,1	-1,5	-1.764,7	Tabelle C
davon nicht abzugsfähige Cashflow-Hedges	20,8	0,0	20,8	Tabelle C
Rücklagen	4.246,1	1,5	4.247,6	
Gewinnrücklagen	2.517,7	0,0	2.517,7	Tabelle B
Sonstige Rücklagen	1.728,4	1,5	1.729,9	Tabelle C
Kapitalrücklage	4.136,2	0,0	4.136,2	Tabelle A
Gezeichnetes Kapital	1.681,0	0,0	1.681,0	Tabelle A
Anteile ohne beherrschenden Einfluss (+/-)	39,8	0,0	39,8	Tabelle D
Konzernergebnis nach Steuern	20,4	0,0	20,4	Tabelle B
PASSIVA und KAPITAL	118.509,6	158,8	118.668,5	

Um eine Überleitung von den Werten der IFRS-Bilanz zur aufsichtsrechtlichen Bilanz gemäß CRR zu ermöglichen, werden die zahlenmäßigen Unterschiede, die sich aufgrund der unterschiedlichen Konsolidierungsmethoden nach IFRS bzw. CRR ergeben, unter „Anpassungen“ gezeigt. Die unterschiedlichen Konsolidierungsmethoden betreffen im Wesentlichen Tochtergesellschaften, die keine Banken oder Finanzinstitute sind und somit gemäß CRR keiner Vollkonsolidierung unterliegen.

TABELLEN

in Mio €

Tabelle A		Referenz
Gezeichnetes Kapital (Stammaktien)	1.681,0	Anhang IV, Zeile 1a
plus Kapitalrücklage	4.136,2 ¹⁾	
Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	5.817,2	Anhang IV, Zeile 1

¹⁾ Beinhaltet neben dem Agio auch die ungebundene Kapitalrücklage aus Gesellschafterzuschuss von 1 Mrd €.

Tabelle B		Referenz
Einbehaltene Gewinne	2.517,7	
plus Konzernergebnis nach Steuern	20,4	
abzüglich Dividendenzahlung	0,0	
Summe Einbehaltene Gewinne	2.538,1	Anhang IV, Zeile 2

Tabelle C		Referenz
Neubewertungsrücklagen	-1.764,7	
plus Sonstige Rücklagen	1.729,9	
Kumuliertes sonstiges Ergebnis und sonstige Rücklagen	-34,7	Anhang IV, Zeile 3
davon nicht anrechenbare Rücklagen aus Cash Flow Hedges	20,8	Anhang IV, Zeile 11

Tabelle D		Referenz
Anteile ohne beherrschenden Einfluss	39,8	
abzüglich Auf Minderheitenbeteiligungen zurechenbares Überschusskapital	-25,3	
Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	14,5	Anhang IV, Zeile 5
Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals, die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	2,9	Anhang IV, Zeile 34
Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente ²⁾	3,9	Anhang IV, Zeile 48

²⁾ 2 Mio € nachrangige Instrumente, die einer Minderheitsberechnung unterliegen

Tabelle E		Referenz
Latente Steueransprüche	628,6	
davon von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche	213,1	
Latente Steuerschulden	4,6 ²⁾	
davon abzugsfähige, latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, nicht aus temporären Differenzen resultierende latenten Steueransprüchen verbunden sind	76,2	
Latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, nicht aus temporären Differenzen resultierende latenten Steueransprüchen verbunden sind	213,1	
abzüglich Abzugsfähige latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängig sind und nicht aus temporären Differenzen resultieren	-76,2	
Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	136,9	Anhang IV, Zeile 10
Latente Steueransprüche abzüglich abzugsfähiger latenter Steuerverbindlichkeiten im Zusammenhang mit latenten Steueransprüchen, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, nicht aus temporären Differenzen resultierende latenten Steueransprüchen verbunden sind	487,2	Tabelle H

²⁾ genettete Sicht des konsolidierten FINREP

Tabelle F		Referenz
Als immaterieller Vermögenswert bilanzierter Geschäfts- oder Firmenwert	0,0	
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	5,2	
Zur Veräußerung gehaltene immaterielle Vermögenswerte	7,7	
Der auf Minderheiten entfallende Anteil an immateriellen Vermögenswerten	-5,0 ³⁾	
Vorsichtig bewertete Software - Betrag vorbehaltlich Risikogewicht = 100%	-5,9	
Mit dem Geschäfts- oder Firmenwert und sonstigen immateriellen Vermögenswerten verbundene latente Steuerschulden	0,0	
Immaterielle Vermögenswerte	2,0	Anhang IV, Zeile 8

³⁾ der auf Minderheiten entfallende Anteil an immateriellen Vermögenswerten ist laut Art. 32 (c) CRR2 nicht mehr abzuziehen

Tabelle G

Referenz

Handelsaktiva	12,4	
Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	0,1	
davon unwesentliche Beteiligungen am harten Kernkapital	0,1	
Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden	12,3	
davon unwesentliche Beteiligungen am Ergänzungskapital	12,3	
Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	52,2	
davon wesentliche Beteiligungen am harten Kernkapital	46,7	
davon unwesentliche Beteiligungen am harten Kernkapital	5,5	
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	336,6	
Forderungen an Kreditinstitute	313,3	
davon wesentliche Beteiligungen am Ergänzungskapital	0,1	
davon unwesentliche Beteiligungen am Ergänzungskapital	313,2	
Forderungen an Kunden	23,3	
davon wesentliche Beteiligungen am Ergänzungskapital	2,0	
davon unwesentliche Beteiligungen am Ergänzungskapital	21,3	
Anteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures	2.250,8	
davon wesentliche Beteiligungen am harten Kernkapital	2.198,0	
davon unwesentliche Beteiligungen am harten Kernkapital	3,0	
davon wesentliche Beteiligungen am Ergänzungskapital	49,8	
Wesentliche Beteiligungen	2.296,6	
in hartem Kernkapital (CET1)	2.244,7	Summe von Anhang IV, Zeile 19, 23, 73
in zusätzlichen Kernkapital (AT1)	0,0	Anhang IV, Zeile 40
in Ergänzungskapital (T2)	51,9	Anhang IV, Zeile 55
Unwesentliche Beteiligungen	355,3	
in hartem Kernkapital (CET1)	8,5	
in zusätzlichen Kernkapital (AT1)	0,0	
in Ergänzungskapital (T2)	346,8	
Betrag der wesentlichen Beteiligungen am harten Kernkapital, der den Schwellenwert von 10 % überschreitet	-1.428,8	Anhang IV, Zeile 19
Betrag der wesentlichen Beteiligungen am harten Kernkapital, der den Schwellenwert von 17,65 % überschreitet	-228,8	Anhang IV, Zeile 23
Betrag der wesentlichen Beteiligungen am harten Kernkapital, der den Schwellenwert unterschreitet	587,1	Anhang IV, Zeile 73
Betrag der unwesentlichen Beteiligungen, der den Schwellenwert von 10 % überschreitet	0,0	Anhang IV, Zeile 18
Betrag der unwesentlichen Beteiligungen, der den Schwellenwert von 10 % unterschreitet	355,3	Anhang IV, Zeile 72

Tabelle H	Latente Steueransprüche abzüglich abzugsfähiger latenter Steuerverbindlichkeiten im Zusammenhang mit latenten Steueransprüchen, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, nicht aus temporären Differenzen resultierende latenten Steueransprüchen verbunden sind	487,2	Tabelle E
Von der künftigen Rentabilität abhängige, aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche		792,5	
Abzugsfähige, latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, aus temporären Differenzen resultierenden latenten Steueransprüchen verbunden sind		282,7	
latente Steueransprüche (netto)		509,8	
davon latente Steueransprüche über 10% Schwellenwert		0,0	
davon latente Steueransprüche über 15% Schwellenwert		-142,9	Anhang IV, Zeile 25
davon latente Steueransprüche unter dem Schwellenwert		366,8	Anhang IV, Zeile 75
Nicht abzugsfähige latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, aus temporären Differenzen resultierenden latenten Steueransprüchen verbunden sind (zurückzuführen hauptsächlich auf Cash Flow Hedge Rücklage und immaterielle Vermögensgegenstände)		22,6	

Tabelle I		Referenz
Nachrangige Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	90,0	
Nachrangige verbriefte Verbindlichkeiten	1.065,7	
Nachrangige zur Veräußerung gehaltene Vermögensgruppen	0,0	
Summe der nachrangigen Verbindlichkeiten / Bilanzwert	1.155,7	
davon der UniCredit Bank Austria AG zugeordnet	990,9	
davon unterliegen der Minderheitsberechnung	2,0 ⁴⁾	
davon bestandsgeschützte Instrumente (Art. 484 (4), 486 (3))	162,7 ⁵⁾	
Bilanzwert	990,9	
abzüglich Amortisierung, Disagio, Zinsen und Hedging	-367,4	
Dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis anrechenbarer Betrag	623,5	Anhang IV, Zeile 46
davon Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	623,5	
davon direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen	0,0	Anhang IV, Zeile 52

⁴⁾ siehe dazu auch Tabelle D

⁵⁾ Aufgrund konservativer Auslegung des Art. 494a der Verordnung (EU) 2019/876 (CRR II) erfolgt seit 2019 keine Anrechnung von unter Emissionen von Zweckgesellschaften fallenden Instrumenten gemäß Art. 52 als zusätzliches Kernkapital gemäß den Phase-Out Bestimmungen des Art. 484 der Verordnung (EU) 575/2013.

Tabelle J		Referenz
Abzüge vom CET1	-2.011,0	Anhang IV, Zeile 28
davon zusätzliche Bewertungsanpassungen (CRR Art. 34 + Art. 150)	-8,7	Anhang IV, Zeile 7
davon immaterielle Vermögenswerte	-2,0	Anhang IV, Zeile 8
davon von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren	-136,9	Anhang IV, Zeile 10
davon Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	-20,8	Anhang IV, Zeile 11
davon negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-0,6	Anhang IV, Zeile 12
davon durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	-6,9	Anhang IV, Zeile 14
davon direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält und die den Schwellenwert von 10% überschreiten	-1.428,8	Anhang IV, Zeile 19
davon zusätzliche, aufgrund von Artikel 3 der CRR vorzunehmende Abzüge vom harten Kernkapital	-34,6	Anhang IV, Zeile 20
davon Forderungsbetrag mit einem Risikogewicht von 1.250 %	0,0	Anhang IV, Zeile 20a
davon überschreitender Betrag für direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält und die den Schwellenwert von 15% überschreiten	-228,8	Anhang IV, Zeile 23
davon von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren und den Schwellenwert von 15% überschreiten	-142,9	Anhang IV, Zeile 25

Offenlegung der Eigenmittel per 31.12.2020
gem. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 gem. Anhang IV

in Mio €

HARTES KERNKAPITAL (CET1): INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN			Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	5.817,2	26 (1), 27, 28, 29
1a	davon: Stammaktien	1.681,0	EBA list 26 (3)
2	Einbehaltene Gewinne	2.538,1	26 (1) (c)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	-34,7	26 (1)
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	0,0	26 (1) (f)
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	0,0	486 (2)
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	14,5	84
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	0,0	26 (2)
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	8.335,1	
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-8,7	34, 105
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-2,0	36 (1) (b), 37
9	In der EU: leeres Feld	0,0	
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-136,9	36 (1) (c), 38
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	-20,8	33 (1) (a)
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-0,6	36 (1) (d), 40, 159
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	0,0	32 (1)
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	-6,9	33 (1) (b)
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	0,0	36 (1) (e), 41
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0,0	36 (1) (f), 42
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,0	36 (1) (g), 44
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,0	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) und (3), 79
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-1.428,8	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79
20	Zusätzliche, aufgrund von Artikel 3 der CRR vorzunehmende Abzüge vom harten Kernkapital ¹⁾	-34,6	3
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1.250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	0,0	36 (1) (k)
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	0,0	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	0,0	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	0,0	36 (1) (k) (iii), 379 (3)

21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0,0	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	-371,7	48 (1)
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-228,8	36 (1) (i), 48 (1) (b)
24	In der EU: leeres Feld		
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	-142,9	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	0,0	36 (1) (a)
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0,0	36 (1) (l)
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0,0	36 (1) (j)
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-2.011,0	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	6.324,1	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0,0	51, 52
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	0,0	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	0,0	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	0,0	486 (3)
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	2,9	85, 86
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0,0	486 (3)
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	2,9	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	0,0	52 (1) (b), 56 (a), 57
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,0	56 (b), 58
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,0	56 (c), 59, 60, 79
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,0	56 (d), 59, 79
41	In der EU: leeres Feld		
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0,0	56 (e)
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	0,0	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	2,9	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	6.327,0	

Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Aqio	623,5	62, 63
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Aqios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	0,0	486 (4)
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	3,9	87, 88
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0,0	486 (4)
50	Kreditrisikopassungen	126,2	62 (c) & (d)
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	753,6	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	0,0	63 (b) (i), 66 (a), 67
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,0	66 (b), 68
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,0	66 (c), 69, 70, 79
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-51,9	66 (d), 69, 79
56	In der EU: leeres Feld		
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	-51,9	
58	Ergänzungskapital (T2)	701,7	
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	7.028,7	
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	31.464,3	
Eigenkapitalquoten und -puffer			
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	20,1%	92 (2) (a)
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	20,1%	92 (2) (b)
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	22,3%	92 (2) (c)
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	9,0%	CRD 128, 129, 130, 131, 133
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	2,5%	
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,0%	
67	davon: Systemrisikopuffer	2,0%	
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	1,0%	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	15,6%	CRD 128
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
Beträge unterhalb der Schwellenwerte für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	355,3	36 (1) (h), 45, 46, 56 (c), 59, 60, 66 (c), 69, 70
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	587,1	36 (1) (i), 45, 48
74	In der EU: leeres Feld	0,0	
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	366,8	36 (1) (c), 38, 48

Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0,0	62
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	79,8	62
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	475,0	62
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes nach Artikel 62 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	126,2	62
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)			
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0,0	484 (3), 486 (2) & (5)
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0,0	484 (3), 486 (2) & (5)
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0,0	484 (4), 486 (3) & (5)
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0,0	484 (4), 486 (3) & (5)
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0,0	484 (5), 486 (4) & (5)
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0,0	484 (5), 486 (4) & (5)

¹⁾ enthält das Abzugserfordernis aus NPE Backstop / Calendar Provisioning in Umsetzung des SREP Letter an die UniCredit Group

Ausmaß der Höhe des harten Kernkapitals und des Kernkapitals, das die Anforderungen des Artikels 465 CRR übersteigt

	in Mio €
	Betrag per 31.12.2020
Überschuss an Hartem Kernkapital (CET1)	4.908,2
Überschuss an Kernkapital (T1)	4.439,1

Offenlegung der Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR)

Die Prozesse der Kapitalplanung, -budgetierung sowie des Monitorings werden innerhalb der Bank Austria von den zuständigen Abteilungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Holding Guidelines durchgeführt.

Die EU-Verordnung *Capital Requirements Regulation (CRR)* und die EU-Richtlinie *Capital Requirements Directive IV (CRD IV)* zur Umsetzung von Basel 3 in der Europäischen Union wurden am 27. Juni 2013 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Das Rahmenwerk ersetzt die *Capital Requirements Directives 2006/48/EC* und *2006/49/EC* und ist mit 1. Jänner 2014 in Österreich in Kraft getreten. Mit dem EU-Bankenpaket wurden weitere, wesentliche Bestandteile des Basel 3-Rahmenwerks auf europäischer Ebene durch Änderungen unter anderem der CRR (→ „CRR II“) und CRD IV (→ „CRD V“) umgesetzt. Das EU-Bankenpaket wurde am 7. Juni 2019 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist seit 27. Juni 2019 in Kraft.

Basel 3 verlangt striktere Erfordernisse für regulatorisches Kapital mit einem Minimum an hartem Kernkapital (Common Equity Tier 1 Kapital) von 4,5%, Kernkapital (Total Tier 1 Kapital) von insgesamt 6% und einem Gesamtkapital von 8%.

Weiters werden alle Banken verpflichtet, einen aus Common Equity Tier 1 Kapital bestehenden Kapitalerhaltungspuffer von 2,5% zusätzlich zu den neuen Mindestanforderungen zu halten. Das führt zu einem tatsächlichen Gesamterfordernis von 7% Common Equity Tier 1 Kapital, 8,5% Tier 1 Kapital und 10,5% Gesamtkapital.

Zusätzlich können Mitgliedstaaten einen zusätzlichen Puffer verlangen, um zu starkes Kreditwachstum einzudämmen („*Countercyclical Buffer*“ bis zu 2,5%). Laut Kapitalpuffer-Verordnung (KP-V) wurde der antizyklische Kapitalpuffer ab 1.1.2016 für im Inland gelegene wesentliche Kreditpositionen mit 0% festgelegt. Weiters können die Behörden systemische Risikopuffer (SRB) sowie zusätzliche Kapitalaufschläge für systemrelevante Banken festlegen. Derzeit ist lt. KP-V ein SRB von 2% ab 2019 festgelegt.

Legt eine Behörde den systemischen Risikopuffer fest und ist ein zusätzlicher Kapitalaufschlag für systemrelevante Banken anzuwenden, gilt der höhere der beiden Sätze. Künftig werden die beiden Puffer (SRB und der Kapitalzuschlag für systemrelevante Banken) gemäß CRD V kumulativ angewendet. Die Behörden können darüber hinaus Systemrisikopuffer für sektorale Engagements anwenden

Im Zusammenhang mit COVID-19 hat die EZB zeitweilige Erleichterungsmaßnahmen bezüglich des Kapitals von Banken eingeführt, wie die Möglichkeit der Einbeziehung von Kapitalinstrumenten, die sich normalerweise nicht als Hartes Kernkapital (CET1) qualifizieren, wie Additional Tier 1- oder Tier 2-Instrumente, um die Säule 2-Erfordernisse (P2R / Pillar 2 Requirements) zu erfüllen.

Außerdem gestattet die EZB Banken, sich zeitweise unterhalb der Kapitalerfordernisse der Pillar 2 Guidance (P2G) und unterhalb des Kapitalerhaltungspuffers (CCB / Capital Conservation Buffer) zu bewegen. Die Bank Austria hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

Im 4. Quartal 2020 verbesserten sich die Harte Kernkapitalquote (CET1) und die Gesamtkapitalquote gegenüber dem Vorquartal – v.a. durch einen Rückgang der Risikogewichteten Aktiva (RWA) im Kreditbereich sowie aufgrund gesunkenen Markttrisikos, während sich das Kapital im Quartalsvergleich kaum veränderte.

Die Bank Austria verfügt weiterhin über eine solide Kapitalbasis zur Erfüllung der Eigenmittelanforderungen nach Art. 92 CRR II iVm. Art. 129 ff CRD V (Eigenmittelerfordernis Säule I).

Für Verweise auf Unionsrecht (CRR, CRD IV) in diesem Dokument gilt Folgendes:

Soweit auf Bestimmungen der in diesem Dokument genannten EU-Verordnung „CRR“ verwiesen wird, ist die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, zuletzt geändert durch die EU-Verordnung 2019/876 vom 7. Juni 2019, anzuwenden.

Soweit auf Bestimmungen der in diesem Dokument genannten EU-Richtlinie „CRD IV“ verwiesen wird, ist die Richtlinie (EU) Nr. 2013/36 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zuletzt geändert durch die EU-Richtlinie 2019/878 vom 7. Juni 2019, anzuwenden.

Bewertungsprozess Interne Kapitaladäquanz (Internal Capital Adequacy Assessment Process/ICAAP)

Die Bank Austria sieht das Kapitalmanagement und die auf den übernommenen Risiken basierende Kapitalallokation als Priorität an – mit dem Ziel, jene Geschäftsaktivitäten, die eine entsprechende Wertschöpfung generieren, auszuweiten. Daher sind das Kapital und dessen Allokation von großer Wichtigkeit bei der Definition der Unternehmensstrategie.

ICAAP bildet einen integralen Bestandteil der Pillar 2-Erfordernisse gemäß CRR. Die Bank Austria legt ein Hauptaugenmerk darauf, eine adäquate Kapitalausstattung zu halten, die u.a. durch die Risk-Taking Capacity (RTC) erfasst wird. Die RTC der Bank Austria misst die wirtschaftlichen Risiken über alle relevanten Risikoarten und stellt diese in Beziehung zu den verfügbaren finanziellen Ressourcen (available financial resources/AFR), die gehalten werden, um derartige Risiken abzudecken.

Die Risikoberechnung dient dazu, das wirtschaftliche Kapitalerfordernis aus unerwarteten Verlusten bezüglich Kredit-, Markt-, operationalen und sonstigen Risiken zu bestimmen. Das Risiko wird auf einer Going-Concern-Basis und mit einem Confidence Level von 99,90% berechnet. Das wirtschaftliche Kapitalerfordernis wird dann in Beziehung zu den AFR gesetzt, die auf den regulatorischen Eigenmitteln und sonstigen verfügbaren Deckungspositionen basieren. Der RTC wird im Regelwerk hinsichtlich Risikoappetit (Risk Appetite Framework/RAF) der Bank Austria Rechnung getragen. Das RAF definiert – aus einer strategischen Sicht – den Risikoappetit, den die Bank Austria gewillt ist zu akzeptieren, indem die jeweiligen Limite auslösenden Faktoren (Trigger) und Ziele in Bezug auf Key Performance Indicators (KPIs) festgelegt werden. Dieses Setup ermöglicht es dem Management zu jedem Zeitpunkt festzustellen, ob die wirtschaftliche Kapitaladäquanz der Bank Austria angemessen und ausreichend ist.

Der Vorstand und das Risikokomitee werden zumindest quartalsweise über die Ergebnisse hinsichtlich Risk-Taking Capacity sowie die Entwicklung einzelner Komponenten (u.a. wirtschaftliches Kapital, AFR) informiert. Die Berechnung, Überwachung und Steuerung der RTC bilden einen fundamentalen Bestandteil des Risiko- und Kapitalmanagements der Bank Austria.

Artikel 438 c) Kreditrisiko - Standardansatz

für Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 berechnen, 8% der risikogewichteten Positionsbeträge für jede der in Artikel 112 genannten Risikopositionsklassen

in Mio €

Risikopositionsklassen		RWA	Eigenmittelerfordernis
Art. 112 a)	Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken	917,0	73,4
Art. 112 b)	Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften	9,2	0,7
Art. 112 c)	Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen	38,2	3,1
Art. 112 d)	Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken	-	-
Art. 112 e)	Risikopositionen gegenüber internationalen Organisationen	-	-
Art. 112 f)	Risikopositionen gegenüber Instituten	229,1	18,3
Art. 112 g)	Risikopositionen gegenüber Unternehmen	2.706,7	216,5
Art. 112 h)	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	358,0	28,6
Art. 112 i)	durch Immobilien besicherte Risikopositionen	200,5	16,0
Art. 112 j)	ausgefallene Risikopositionen	119,7	9,6
Art. 112 k)	mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	27,5	2,2
Art. 112 l)	Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	0,1	0,0
Art. 112 m)	Positionen, die Verbriefungspositionen darstellen	-	-
Art. 112 n)	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	8,9	0,7
Art. 112 o)	Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	1,2	0,1
Art. 112 p)	Beteiligungsriskopositionen	1.171,3	93,7
Art. 112 q)	sonstige Posten	592,7	47,4
Summe Standardansatz		6.380,2	510,4

Artikel 438 d) Kreditrisiko – IRB-Ansatz

für Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 3 berechnen, 8 % der risikogewichteten Positionsbeträge für jede der in Artikel 147 genannten Risikopositionsklassen. Bei der Klasse ‚Mengengeschäft‘ gilt diese Anforderung für alle Kategorien, denen die verschiedenen, in Artikel 154 Absätze 1 bis 4 genannten Korrelationen entsprechen.

Bei der Klasse der Beteiligungsriskopositionen gilt diese Anforderung für

i) jeden der Ansätze nach Artikel 155,

ii) börsengehandelte Beteiligungsriskopositionen, Positionen aus privatem Beteiligungskapital in hinreichend diversifizierten Portfolios und sonstige Beteiligungsriskopositionen,

iii) Risikopositionen, für die bezüglich der Eigenmittelanforderungen eine aufsichtliche Übergangsregelung gilt,

iv) Risikopositionen, für die bezüglich der Eigenmittelanforderungen Besitzstandswahrungsbestimmungen gelten

in Mio €

Risikopositionsklassen		RWA	Eigenmittelerfordernis
Art. 147 (2) a)	Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken	309,0	24,7
Art. 147 (2) b)	Risikopositionen gegenüber Instituten	1.787,5	143,0
Art. 147 (2) c)	Risikopositionen gegenüber Unternehmen	12.150,4	972,0
Art. 147 (2) d)	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	4.900,1	392,0
Art. 154 (2) (3)	Mengengeschäft - durch Immobilien besichert, KMU	226,0	18,1
Art. 154 (3)	Mengengeschäft - durch Immobilien besichert, keine KMU	1.666,3	133,3
Art. 154 (4)	Mengengeschäft – qualifiziert revolving	448,4	35,9
Art. 154 (2)	Mengengeschäft - Sonstige KMU	365,8	29,3
Art. 154 (1)	Mengengeschäft- Sonstige, keine KMU	2.193,5	175,5
Art. 147 (2) e)	Beteiligungsriskopositionen	409,2	32,7
Art. 155 (3)	PD-/LGD-Ansatz	153,9	12,3
Art. 155 (2)	einfacher Risikogewichtungsansatz	43,6	3,5
Art. 155 (4)	auf internen Modellen basierender Ansatz	-	-
Art. 48 (4) Art. 471 (2)	Beteiligungspositionen, die einem Risikogewicht unterliegen	211,6	16,9
Art. 147 (2) f)	Positionen, die Verbriefungspositionen darstellen	42,9	3,4
Art. 147 (2) g)	sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen	1.469,8	117,6
Summe IRB Ansatz		21.068,9	1.685,5

Anmerkung: Summe exkl. € 500 Mio wegen zeitlich befristeter Maßnahme bezüglich interner Kreditrisiko-Modelle (in Verbindung mit von der Aufsicht auferlegten Beschränkungen).

EU OV1 – Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA) (Vorlage 4 - Art. 438 CRR)

(Mio €)

Kategorien			RWA		Mindestanforderungen
			31.12.2020	30.09.2020	31.12.2020
	1	Kreditrisiko (ohne CCR)	24.268,8	26.024,8	1.941,5
Art 438(c)(d)	2	Davon im Standardansatz	4.255,8	4.329,6	340,5
Art 438(c)(d)	3	Davon im IRB-Basisansatz (FIRB)	-	-	-
Art 438(c)(d)	4	Davon im fortgeschrittenen IRB-Ansatz (AIRB)	19.969,4	21.649,1	1.597,5
Art 438(d)	5	Davon Beteiligungen im IRB-Ansatz nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz oder dem IMA	43,6	46,0	3,5
Art 107, Art 438(c)(d)	6	Gegenparteiausfallrisiko (CCR)	904,0	967,6	72,3
Art 438(c)(d)	7	Davon nach Markbewertungsmethode	24,3	23,7	1,9
Art 438(c)(d)	8	Davon nach Ursprungsrisikomethode	-	-	-
	9	Davon nach Standardmethode	-	-	-
	10	Davon nach der auf dem internen Modell beruhenden Methode (IMM)	822,8	895,6	65,8
Art 438(c)(d)	11	Davon risikogewichteter Forderungsbetrag für Beiträge an den Ausfallfonds einer ZGP	12,9	2,5	1,0
Art 438(c)(d)	12	Davon CVA	44,0	45,8	3,5
Art 438(e)	13	Erfüllungsrisiko	0,0	0,1	0,0
Art 449(o)(i)	14	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	42,9	57,4	3,4
	15	Davon SEC - IRBA			
	16	Davon SEC- SA			
	17	Davon SEC ERBA	42,9	57,4	3,4
	18	Interner Bemessungsansatz			
	18a	Davon 1250%/ Abzug			
Art 438(e)	19	Marktrisiko	348,0	545,8	27,8
	20	Davon im Standardansatz	6,4	6,0	0,5
	21	Davon im IMA	341,6	539,8	27,3
Art 438(e)	22	Großkredite	-	-	-
Art 438(f)	23	Operationelles Risiko	3.110,4	3.232,2	248,8
	24	Davon im Basisindikatoransatz	-	-	-
	25	Davon im Standardansatz	542,2	557,0	43,4
	26	Davon im fortgeschrittenen Messansatz	2.568,2	2.675,2	205,5
Art 437(2), 48,60	27	Beträge unterhalb der Grenzwerte für Abzüge (die einer Risikogewichtung von 250 % unterliegen)	2.290,2	2.362,0	183,2
Art 500	28	Anpassung der Untergrenze	-	-	-
	29	Sonstige Kalkulationsbestandteile *)	500,0	500,0	40,0
	30	Gesamt	31.464,3	33.689,8	2.517,1

*) Sonstige Kalkulationsbestandteile beinhalten:

500,0 Mio EUR wegen zeitlich befristeter Maßnahme bezüglich interner Kreditrisiko-Modelle (in Verbindung mit von der Aufsicht auferlegten Beschränkungen)

Der Rückgang gegenüber dem Vorquartal von € 0,8 Mrd beruht v.a. auf Reduktionen im Kreditrisiko unter dem IRB-Ansatz aufgrund von Volumensreduktionen und der Reaktivierung einer Methodologie für die Assetklasse „Retail Revolving“ sowie auf einem geringeren Marktrisiko in Zusammenhang mit dem Hedging von Derivativen (CVA).

EU CR8 – RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz (Vorlage 23 - Art. 438 CRR)

Beschreibung		(Mio €)		Kommentare
		a	b	
		RWA-Beträge	Eigenmittelanforderungen	
1	RWA am Ende des vorigen Berichtszeitraums	21.695,1	1.735,6	
2	Höhe der Risikopositionen	-713,1	-57,0	
3	Qualität der Aktiva	-249,0	-19,9	1)
4	Modelländerungen			
5	Methoden und Vorschriften	-720,0	-57,6	2)
6	Erwerb und Veräußerungen			
7	Wechselkursschwankungen			
8	Sonstige			
9	RWA am Ende des Berichtszeitraums	20.013,0	1.601,0	

1) Reguläre Portfoliobewegungen

2) Einführung der Anwendung der CRR-Option zur Berechnung der RWA für die Assetklasse Qualified Revolving Retail

EU CR10 – IRB (Spezialfinanzierungen und Beteiligungen) (Vorlage 5 - Art. 438 CRR)

Spezialfinanzierung							
Regulatorische Kategorien	Restlaufzeit	Bilanzieller Betrag	Außerbilanzieller Betrag	Risiko-gewicht	Forderungsbetrag	RWA	Erwartete Verluste
Kategorie 1	Unter 2,5 Jahre	-	-	50%	-	-	-
	2,5 Jahre oder länger	-	-	70%	-	-	-
Kategorie 2	Unter 2,5 Jahre	-	-	70%	-	-	-
	2,5 Jahre oder länger	-	-	90%	-	-	-
Kategorie 3	Unter 2,5 Jahre	-	-	115%	-	-	-
	2,5 Jahre oder länger	-	-	115%	-	-	-
Kategorie 4	Unter 2,5 Jahre	-	-	250%	-	-	-
	2,5 Jahre oder länger	-	-	250%	-	-	-
Kategorie 5	Unter 2,5 Jahre	-	-	0%	-	-	-
	2,5 Jahre oder länger	-	-	0%	-	-	-
Gesamt	Unter 2,5 Jahre	-	-		-	-	-
	2,5 Jahre oder länger	-	-		-	-	-
Beteiligungen nach dem einfachen risikogewichteten Ansatz							
Kategorien		Bilanzieller Betrag	Außerbilanzieller Betrag	Risiko-gewicht	Forderungsbetrag	RWA	Eigenmittel-anforderungen
Private Beteiligungspositionen		-	-	190%	-	-	-
Börsennotierte Beteiligungspositionen		-	-	290%	-	-	-
Sonstige Beteiligungspositionen		7,2	4,6	370%	11,8	43,6	3,5
Gesamt		7,2	4,6		11,8	43,6	3,5

Offenlegung des Kapitalpuffers (Art. 440 CRR)

Tabelle 1 - Geografische Verteilung

Zeile	Aufschlüsselung nach Ländern	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikopositionen im Handelsbuch		Verbriefungsrisikopositionen		Eigenmittelanforderungen				Gewichtung der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
		Risikopositionswert (GA)	Risikopositionswert (RB)	Summe der Kauf- und Verkaufsposten im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (GA)	Risikopositionswert (RB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
		010	020	030	040	050	060	070	080	090	100		
010	Ägypten	2,9	12,5	0,0	0,0	0,0	0,0	1,1	0,0	0,0	1,1	0,00	0,00
	Algerien	0,4	7,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,6	0,0	0,0	0,6	0,00	0,00
	Armenien	0,1	1,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1	0,00	0,00
	Australien	1,9	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2	0,0	0,0	0,2	0,00	0,00
	Bahrain	0,4	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
	Bangladesch	0,0	1,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2	0,0	0,0	0,2	0,00	0,00
	Belarus (Weissrussland)	46,5	4,9	0,0	0,0	0,0	0,0	1,3	0,0	0,0	1,3	0,00	0,00
	Belgien	5,9	2,8	0,0	0,0	0,0	0,0	1,1	0,0	0,0	1,1	0,00	0,00
	Bosnien und Herzegowina	0,8	5,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,7	0,0	0,0	0,7	0,00	0,00
	Brasilien	2,8	15,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	0,0	0,0	0,3	0,00	0,00
	Bulgarien	125,0	11,7	0,0	0,0	0,0	0,0	7,0	0,0	0,0	7,0	0,00	0,50
	Chile	1,8	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2	0,0	0,0	0,2	0,00	0,00
	China	3,5	40,2	0,0	0,0	0,0	0,0	1,8	0,0	0,0	1,8	0,00	0,00
	Costa Rica	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
	(Elfenbeinküste)	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
	Dänemark	36,5	281,3	0,0	0,0	0,0	0,0	8,5	0,0	0,0	8,5	0,00	0,00
	Deutschland	335,4	1.680,6	0,0	0,0	0,0	0,0	53,7	0,0	0,0	53,7	0,03	0,00
	El Salvador	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
	Estland	0,8	20,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,6	0,0	0,0	0,6	0,00	0,00
	Finnland	13,3	702,6	0,0	0,0	0,0	0,0	20,0	0,0	0,0	20,0	0,01	0,00
	Frankreich	188,0	334,2	0,0	0,0	0,0	0,0	7,2	0,0	0,0	7,2	0,00	0,00
	Georgien	4,0	2,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,7	0,0	0,0	0,7	0,00	0,00
	Ghana	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
	Griechenland	2,8	11,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4	0,0	0,0	0,4	0,00	0,00
	Großbritannien	43,4	201,1	0,0	0,0	8,4	0,0	6,4	0,0	0,5	6,9	0,00	0,00
	Guatemala	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
	Guernsey-Insel	0,0	1,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4	1,0	0,0	0,4	0,00	0,00
	Honduras	6,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
	Hongkong	0,0	20,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5	0,0	0,0	0,5	0,00	1,00
	Indien	3,4	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	0,0	0,0	0,3	0,00	0,00
	Indonesien	0,3	24,2	0,0	0,0	0,0	0,0	1,2	0,0	0,0	1,2	0,00	0,00
	Irak	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
	Irland	1,9	222,4	0,0	0,0	1,4	0,0	3,0	0,0	0,3	3,3	0,00	0,00
	Israel	0,7	5,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1	0,00	0,00
	Italien	89,4	731,9	0,0	0,0	1,1	0,0	12,3	0,0	0,0	12,3	0,01	0,00
	Japan	1,1	1,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1	0,00	0,00
	Jordanien	0,0	9,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	0,0	0,0	0,3	0,00	0,00
	Kaimaninseln	19,1	9,9	0,0	0,0	0,0	0,0	4,5	0,0	0,0	4,5	0,00	0,00
	Kanada	3,9	72,7	0,0	0,0	0,0	0,0	4,0	0,0	0,0	4,0	0,00	0,00
	Kasachstan	0,0	38,1	0,0	0,0	0,0	0,0	1,2	0,0	0,0	1,2	0,00	0,00
	Katar	0,7	79,5	0,0	0,0	0,0	0,0	2,2	0,0	0,0	2,2	0,00	0,00
	Kenia	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
	Kolumbien	0,4	2,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1	0,00	0,00
	Korea, Republik	4,4	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
	Kroatien	64,9	142,3	0,0	0,0	0,0	0,0	9,1	0,0	0,0	9,1	0,01	0,00
	Kuwait	0,0	4,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1	0,00	0,00
	Lettland	0,2	21,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,6	0,0	0,0	0,6	0,00	0,00
	Liechtenstein	1,4	8,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4	0,0	0,0	0,4	0,00	0,00
	Litauen	0,4	20,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,6	0,0	0,0	0,6	0,00	0,00
	Luxemburg	62,6	415,3	0,0	0,0	0,0	0,0	16,8	0,0	0,0	16,8	0,01	0,25
	Macao	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
	Malaysia	0,6	21,5	0,0	0,0	0,0	0,0	1,5	0,0	0,0	1,5	0,00	0,00
	Malta	87,6	2,9	0,0	0,0	0,0	0,0	7,0	0,0	0,0	7,0	0,00	0,00
	Man, Insel	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
	Marokko	0,4	4,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2	0,0	0,0	0,2	0,00	0,00
	Mazedonien	0,1	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
	Mexiko	12,2	51,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,8	0,0	0,0	1,8	0,00	0,00
	Monaco	0,7	6,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1	0,00	0,00
	Montenegro	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
	Neuseeland	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
	Niederlande	121,6	1.082,3	0,0	0,0	0,0	0,0	34,2	0,0	0,0	34,2	0,02	0,00
	Norwegen	1,3	615,8	0,0	0,0	0,0	0,0	9,4	0,0	0,0	9,4	0,01	1,00
	Oman	0,0	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
	Österreich	7.405,2	49.580,2	0,0	10,0	0,0	0,0	1.374,1	0,045	0,0	1.374,1	0,75	0,00

Zeile	Aufschlüsselung nach Ländern	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikopositionen im Handelsbuch		Verbriefungsrisikopositionen		Eigenmittelanforderungen				Gewichtung der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
		Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (fRB)	Summe der Kauf- und Verkaufspostion im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (fRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
		010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120
Pakistan		0,0	2,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4	0,0	0,0	0,4	0,00	0,00
Peru		0,3	2,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2	0,0	0,0	0,2	0,00	0,00
Philippinen		0,8	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1	0,00	0,00
Polen		38,2	302,1	0,0	0,0	0,0	0,0	6,8	0,0	0,0	6,8	0,00	0,00
Portugal		1,8	493,9	0,0	0,0	9,1	0,0	17,0	0,0	0,4	17,3	0,01	0,00
Ruanda		0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
Rumänien		30,5	130,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4,3	0,0	0,0	4,3	0,00	0,00
Russische Föderation		611,8	78,7	0,0	0,0	0,0	0,0	14,6	0,0	0,0	14,6	0,01	0,00
Saudi-Arabien		0,7	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1	0,00	0,00
Schweden		7,3	624,3	0,0	0,0	0,0	0,0	15,5	0,0	0,0	15,5	0,01	0,00
Schweiz		72,4	621,1	0,0	0,0	0,0	0,0	27,3	0,0	0,0	27,3	0,02	0,00
Senegal		20,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
Serbien (exkl. Kosovo)		2,9	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2	0,0	0,0	0,2	0,00	0,00
Singapur		2,8	1,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1	0,00	0,00
Slowakei		83,4	56,5	0,0	0,0	0,0	0,0	7,1	0,0	0,0	7,1	0,00	1,00
Slowenien		57,8	107,5	0,0	0,0	0,0	0,0	5,4	0,0	0,0	5,4	0,00	0,00
Spanien		60,7	2.604,4	0,0	0,0	29,3	0,0	70,4	0,0	1,7	72,1	0,04	0,00
Sri Lanka		0,2	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
Südafrika		14,4	211,8	0,0	0,0	0,0	0,0	15,5	0,0	0,0	15,5	0,01	0,00
Supranational		0,3	2,2	0,0	0,0	16,4	0,0	0,3	0,0	0,5	0,8	0,00	0,00
Taiwan		0,4	4,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1	0,00	0,00
Tansania, Vereinigte Republik		0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
Thailand		0,4	1,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1	0,00	0,00
Tschechien		72,1	332,1	0,0	0,0	0,0	0,0	8,8	0,0	0,0	8,8	0,00	0,50
Tunesien		0,5	6,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,8	0,0	0,0	0,8	0,00	0,00
Türkei		57,6	17,3	0,0	0,0	0,0	0,0	2,6	0,0	0,0	2,6	0,00	0,00
Ukraine		0,7	1,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	0,0	0,0	0,3	0,00	0,00
Ungarn		113,9	203,4	0,0	0,0	0,0	0,0	9,6	0,0	0,0	9,6	0,01	0,00
USA - Vereinigte Staaten		43,6	211,7	0,0	0,0	0,0	0,0	8,2	0,0	0,0	8,2	0,00	0,00
Usbekistan		0,0	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
Vereinigte Arabische Emirate		3,1	202,7	0,0	0,0	0,0	0,0	3,0	0,0	0,0	3,0	0,00	0,00
Vietnam		0,2	6,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,6	0,0	0,0	0,6	0,00	0,00
Zypern		14,1	130,2	0,0	0,0	0,0	0,0	3,6	0,0	0,0	3,6	0,00	0,00
020		10.022,2	62.893,4	0,0	10,0	65,7	0,0	1.821,5	0,0	3,4	1.825,0		

Tabelle 2 – Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

Zeile		(Mio €)
		Spalte
010	Gesamtforderungsbetrag	31.464,3
020	Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,0
030	Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer	5,0

Offenlegung der Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR)

Definition von „Non-Performing Exposures“, überfälligen Krediten und Krediten mit „Forbearance“ Maßnahmen

Generell werden die Kredite in „Performing“ (nicht notleidende) Kredite und „Non-performing“ (notleidende) Kredite eingeteilt. Die „Performing“ Kredite unterteilen sich gemäß IFRS9 weiter in Kredite mit Wertberichtigung auf Basis des 1-Jahres-Expected Loss (Stufe 1) und Kredite mit Wertberichtigung auf Basis Lifetime-Expected Loss (Stufe 2). Die Non-performing Kredite bilden die Stufe 3.

„Non-performing“ (notleidende) Kredite

Notleidende) Kredite werden in der Bank Austria entsprechend der UniCredit-Gruppenvorgabe in folgende Kategorien eingeteilt:

- **„Bad Loans“ (Kredite in Verwertung):** Als uneinbringlich eingestufte Kreditengagements gegenüber insolventen Schuldern, auch wenn die Insolvenz formal noch nicht eingetreten ist. Kreditnehmern in dieser Klasse wird ein Verwertungsszenario unterstellt. Die Einschätzung der Wertminderung erfolgt auf analytischer Basis bzw. bei Exposure kleiner als 2 Mio € auf Basis statistischer Methoden. Details siehe unten unter „Beschreibung der zur Bestimmung von Kreditrisikoanpassungen angewandten Ansätze und Methoden“.
- **„Unlikely to pay“ (Rückzahlung in voller Höhe unwahrscheinlich):** Risikovolumina, die die Voraussetzungen für die Einstufung als „Bad Loans“ nicht erfüllen, bei denen aber wahrscheinlich ist, dass der Schuldner seine Verpflichtungen (Kapital und/oder Zinsen) aus dem Kredit ohne Maßnahmen wie Verwertung von Sicherheiten nicht zur Gänze erfüllen wird, unabhängig von etwaig vorhandenen Verzugstagen. Bei Einstufung in die Kategorie „Unlikely to pay“ („UTP“) liegen nicht unbedingt konkrete Kriterien eines Ausfalls (Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung) vor; vielmehr bestehen dabei Anzeichen für einen möglichen Ausfall eines Kreditnehmers. Die Beurteilung der Wertminderung erfolgt auf analytischer Basis bzw. bei Exposure kleiner als 2 Mio € auf Basis statistischer Methoden. Details siehe unten unter „Beschreibung der zur Bestimmung von Kreditrisikoanpassungen angewandten Ansätze und Methoden“. Die in den bankinternen Regelwerken aufgelisteten UTP Indikatoren folgen den Vorgaben und exemplarischen Darstellung den EZB Vorgaben (Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten vom März 2017) und gliedern sich in „harte Kriterien“ (implizieren mit nur geringem Interpretationsspielraum einen Ausfall des Kunden) sowie „weiche Kriterien“ (erfordern eine eingehendere Analyse der Rückzahlungsfähigkeit). Harte Kriterien bzw. negativ beurteilte weiche Kriterien lösen eine Übergabe des Engagements an das Sanierungsmanagement aus.
- **„Past due“ (überfällige Kredite):** Bilanzwirksame Risikovolumina, die nicht die Kriterien zur Einstufung in die Kategorien „Bad Loans“ oder „Unlikely to pay“ erfüllen, bei denen aber zum Stichtag Beträge über 90 Tage überfällig sind oder Limitüberschreitungen vorliegen. Solche Beträge werden auf Ebene des Einzelschuldners bestimmt. Das „Past due“ Ausfallkriterium wurde beginnend mit Jänner 2021 angepasst und gilt als gegeben, wenn die Summe aller Ausnutzungen die Summe aller kommunizierten Rahmen um 1% (vormals 2,5%) bzw. 100,- € im Retail Bereich und 500,- € im Firmenkundenbereich ununterbrochen 90 Tage lang übersteigt (vormaliger Schwellenwert jeweils 250,- €).

Erlischt das Kriterium für eine Zuordnung in eine Non-performing Kategorie durch wirtschaftliche Genesung des Kunden, wird dieser nach einer Wohlverhaltensperiode von mindestens 90 Tagen als performing klassifiziert.

Kreditengagements mit Retailscoring wird nach dieser Periode bis zur Ermittlung eines Verhaltens Scorings das Rating 7- zugewiesen. Alle anderen Kreditengagements werden bis zu einem neuen Rating automatisch auf ungerated gesetzt.

“Performing“ (nicht notleidende) Kredite:

- **Überfällige nicht notleidende Kredite:** Risikolumina gegenüber Kreditnehmern, bei denen zum Bilanzstichtag bereits fällige Aushaftungen oder nicht genehmigte Limitüberschreitungen bestehen, die 1 bis 90 Tage überfällig sind und die keines der Kriterien zur Einstufung in die Kategorien „Bad Loans“ oder „Unlikely to pay“ erfüllen.
- **Übrige Volumina:** Kreditnehmer, die nicht in den anderen Kategorien enthalten sind.

„Forborne“ Kredite:

Eine Forbearance-Maßnahme liegt vor, wenn die Bank auf Grund finanzieller Schwierigkeiten des Kreditnehmers diesem Zugeständnisse macht. Diese können in Form von Vertragsmodifikationen, die ohne finanzielle Schwierigkeiten des Kreditnehmers nicht vereinbart worden wären, oder in Form von teilweisen bzw. vollständigen Umschuldungen auftreten.

Kreditnehmer, die als „forborne“ eingestuft werden, unterliegen besonderen Überwachungsvorschriften und sind entsprechend zu kennzeichnen. Forbearance-Maßnahmen liegen vor, wenn z.B. eine Umschuldungsvereinbarung geschlossen wurde, eine Neuvereinbarung der Konditionen zu Zinssätzen unter dem Marktniveau abgeschlossen wurde oder die Umwandlung eines Teilbetrags des Kredits in eine Beteiligung bzw. die Reduktion des Kapitalbetrags erfolgte.

„Forborne“ Kredite, können gemäß den in den EBA-Standards definierten Kategorien als „Non-Performing Exposures“ bzw. „Performing Exposures“ (Stufe 2 gemäß IFRS 9) eingestuft werden. Für die Beurteilung einer Wertminderung und den Ansatz von Wertberichtigungen für „Forborne Exposures“ gelten die allgemeinen Kriterien gemäß IFRS9.

Besonderheiten im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen: Hinsichtlich Forbearance wurden die EBA-Erleichterungen im Zusammenhang mit generellen Moratorien, das sind die gesetzlichen und die Sektormoratorien, berücksichtigt. Das bedeutet, dass für die Maßnahmen die unter die Erleichterung fallen, die Prüfung, ob sich ein Kunde in finanziellen Schwierigkeiten befindet (Troubled-Debt-Tests - TDT), auf den Zeitpunkt vor COVID-19 abzielt, also Ende Februar 2020, während für andere Maßnahmen der Zeitpunkt zur jeweiligen Maßnahmengewährung herangezogen wird.

Beschreibung der zur Bestimmung von Kreditrisikoanpassungen angewandten Ansätze und Methoden

Die Bank Austria hat interne Richtlinien für die Erfassung, Verwaltung und Bewertung von Krediten implementiert, mit der sowohl die Wertberichtigungen als auch Abschreibung bzw. Teilabschreibung der Kredite geregelt werden.

Das Wertminderungsmodell zur Erfassung der erwarteten Kreditverluste („expected credit losses“) ist auf alle Schuldinstrumente anzuwenden, die „zu fortgeführten Anschaffungskosten“ oder „zum beizulegenden Zeitwert über das sonstige Ergebnis im Eigenkapital“ bewertet werden und auch auf außerbilanzielle Instrumente, wie übernommene Haftungen und Kreditzusagen.

Diese Instrumente werden je nach Änderung des Kreditrisikos zwischen jenem im Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung und dem jeweils aktuellen Kreditrisiko zum Bewertungsstichtag, entweder in Stufe 1, Stufe 2, oder Stufe 3 zugeteilt:

- Stufe 1 enthält alle neu zugegangenen Finanzinstrumente, sowie jene für die kein signifikanter Risikoanstieg seit dem erstmaligen Ansatz festgestellt wurde und Instrumente mit geringem Ausfallrisiko („low credit risk exemption“ für Wertpapiere und Geldmarktgeschäfte mit einer „Investment Grade“-Bonität).
- Stufe 2 enthält Instrumente, für die ein signifikanter Risikoanstieg seit dem erstmaligen Ansatz festgestellt wurde, jedoch noch kein Ausfall vorliegt und somit als performing klassifiziert werden, sowie Instrumente ohne PD zum Zugangszeitpunkt.
- Stufe 3 wird dem non-performing Portfolio zugeordnet, welches sich aus ausgefallenen Risikopositionen gem. Art.178 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zusammensetzt.

Der Dreistufenansatz wird für Finanzinstrumente im Rahmen der Wertminderungsbestimmungen von IFRS 9 angewendet, die nicht bereits bei Erwerb oder Ausreichung eine Wertminderung aufweisen („purchased or originated credit-impaired financial assets“, POCI), welche gemäß den IFRS 9 gesetzlichen Vorgaben eine eigene Kategorie bilden.

Für die Begriffsbestimmung von performing und non-performing wurde die Ausfalldefinition der Bank Austria übernommen, die auch für regulatorische Zwecke verwendet wird.

Die Bemessung der zu erfassenden erwarteten Kreditverluste erfolgt in Abhängigkeit von der Stufenzuordnung.

Wertberichtigungen für Stufe 1 und 2 (Performing Loans)

Für Instrumente, welche der Stufe 1 zugeordnet sind, wird ein Kreditverlust in Höhe des erwarteten 12-Monats-Kreditverlustes („1 year ECL“) erfasst. Bei Instrumenten der Stufe 2 und 3 wird hingegen ein Kreditverlust in Höhe des über die Laufzeit erwarteten Kreditverlustes („Lifetime ECL“) erfasst. Die verwendeten Kreditrisikoparameter stützen sich dabei grundsätzlich auf die regulatorischen IRB-Modelle und werden in Bezug auf IFRS9- spezifische Anforderungen (z.B. Berücksichtigung von zukunftsgerichteten makroökonomischen Informationen) angepasst.

Die Stufentransferlogik (von Stufe 1 in Stufe 2) ist ein zentraler und elementarer Bestandteil der Wertminderungsvorschriften. Die Bank Austria verwendet für den Stufentransfer sowohl relative als auch absolute Kriterien.

Die wesentlichen Kriterien für einen Transfer von der Stufe 1 in die Stufe 2 umfassen:

- einen relativen Vergleich auf Transaktionsbasis zwischen der Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) am Abschlussstichtag mit jener des erstmaligen Ansatzes unter Verwendung von internen Modellen. Die Festlegung der Schwellenwerte erfolgt mittels einem komplexen statistischen Verfahren, in welchem die Ausfallwahrscheinlichkeit, das Alter des Kredites, das historische Ausfallverhalten und das jeweilige Segment Berücksichtigung finden. Jeden Monat werden die Ausfallwahrscheinlichkeit per Stichtag und die Ausfallwahrscheinlichkeit zu Geschäftsbeginn miteinander verglichen. Bislang wurden dafür die 1 Jahres PDs herangezogen, seit Dezember 2020 erfolgt der Vergleich auf Basis des PD-Profiles für die gesamte Laufzeit der Geschäfte.
- Die Grenze, ab welcher eine Verschlechterung als signifikant angesehen wird, wird für jede Transaktion individuell ermittelt, und zwar anhand einer Funktion, deren wichtigste Größe diese PD zum Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung darstellt. Je höher die PD bereits zu Geschäftsbeginn war, desto geringer ist jene tolerierte relative Verschlechterung, die eine Verschiebung in Stufe 2 nach sich zieht. Die Funktionen werden für unterschiedliche Sub-Portfolios ermittelt und unterschiedlich kalibriert. Die Kalibrierung erfolgt auf die jeweilige langfristige Ausfallrate, erweitert um den Anteil des Sub-Portfolios mit den Merkmalen „30-Tage-Verzug“ und „Forbearance“. Damit soll erreicht werden, dass sich ein entsprechender Anteil des Sub-Portfolios bei einer durchschnittlichen Wirtschaftslage in Stufe 2 wiederfindet. Entsprechend der jeweiligen Konjunktur kann sich dieser Anteil vergrößern oder verkleinern. Hat sich die PD der Transaktion bis zum nächsten Stichtag wieder ausreichend verbessert, erfolgt ein Transfer zurück in Stufe 1;
- absolute Kriterien wie z. B. 30 Tage überfällig;
- andere interne Kriterien (z. B. Forbearance-Maßnahmen, bestimmte Watchlistfälle, Fremdwährungskredite im Privatkundensegment unter Berücksichtigung der inhärenten Risiken seit dem erstmaligen Ansatz);
- 2020 wurden die internen Kriterien auch um weitere COVID-spezifische Kriterien.

Wertberichtigungen für Stufe 3 (Non Performing Loans)

Der Stufe 3 wird das ausgefallene Portfolio, die Non-Performing Assets, zugeordnet. Die Wertberichtigungen werden auf Kundenebene – in Abhängigkeit von der Höhe des Kundenobligos – wie folgt gebildet:

Einzelwertberichtigungen

Kunden mit einem Gesamtobligo von über 2 Mio € (auf Basis Gruppe verbundener Kunden, GvK) werden bei ersten konkreten Hinweisen auf einen möglichen Ausfall an das Sanierungsmanagement (Monitoring & Special Credit Corporate/CIB) übergeben. Bei diesen auf Grund der Kredithöhe auch als „signifikant“ bezeichneten Engagements berechnet der zuständige Sanierungsmanager den Wertberichtigungsbedarf einzelfallbezogen, erstmalig im Zuge der Übernahme des Falles und in weiterer Folge vierteljährlich. Die Berechnung erfolgt dabei auf Basis wahrscheinlichkeitsgewichteter Cash Flow Szenarien. Die Höhe der Wertberichtigung entspricht der Differenz zwischen Buchwert der Forderung und dem Barwert der zukünftig erwarteten Zahlungsströme (Tilgungs- und Zinszahlungen), diskontiert mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz.

Für Instrumente mit einer fixen Verzinsung ist somit der zugrundeliegende Zinssatz konstant über die Laufzeit, während für Instrumente mit einer variablen Verzinsung eine Neuberechnung in Abhängigkeit der vertraglichen Gegebenheiten erfolgt.

Pauschale Einzelwertberichtigungen

Für wertgeminderte Vermögenswerte, die ein ähnliches Kreditrisikoprofil aufweisen und bei denen auf Ebene der GvK (Gruppe verbundener Kunden) kein wesentliches Exposure (kleiner als 2 Mio €) besteht, wendet die UniCredit Bank Austria AG eine parameter-basierte Methode zur Berechnung einer pauschalen Einzelwertberichtigung (PEWB) an. Über Entscheidung des Sanierungsmanagements, können auch Kunden, die einer GvK über 2 Mio € angehören, dieser Methode zugeordnet werden, sofern das Einzelkundenobligo 1 Mio € nicht übersteigt. Abhängig vom Kundensegment, der Höhe des Obligos und der Sicherheiten, des Ratings und der Dauer des Ausfalls wird der Wertberichtigungsbedarf automatisch ermittelt und gebucht. Die Parameter zur Berechnung der Verlustrate werden jährlich neu geschätzt und einem jährlichen Backtesting unterzogen.

Gesundungsperioden werden auf Basis von Geschäfts- und Wirtschaftsplänen sowie historischer Betrachtungen und Beobachtungen für ähnliche Geschäftsfälle geschätzt. Dabei erfolgt die Rücksichtnahme auf das jeweilige Kundensegment, die Art des Kreditvertrages bzw. der Sicherheit sowie weitere relevante Faktoren, die für die Bestimmung zweckdienlich sind.

Für wertgeminderte Instrumente erfolgt zudem eine Berücksichtigung zukunftsgerichteter Informationen auf Basis der Anwendung multipler Szenarien.

**EU CRB-B – Gesamtbetrag und durchschnittlicher Nettobetrag der Risikopositionen
(Vorlage 7 - Art. 442 CRR)**

(Mio €)

Beschreibung		a	b
		Nettowert der Risikopositionen am Ende des Berichtszeitraums	Durchschnitt der Nettorisikopositionen im Verlauf des Berichtszeitraums
1	Zentralstaaten oder Zentralbanken	2.776,8	2.740,4
2	Institute	8.586,5	9.284,3
3	Unternehmen	59.589,3	60.386,8
4	<i>Davon: Spezialfinanzierungen</i>	5.751,9	5.936,0
5	<i>Davon: KMU</i>	6.906,0	7.141,5
6	Mengengeschäft	23.070,1	23.112,3
7	<i>Durch Immobilien besicherte Forderungen</i>	13.398,1	13.410,7
8	<i>KMU</i>	1.890,6	1.895,4
9	<i>Nicht-KMU</i>	11.507,5	11.515,4
10	<i>Qualifiziert revolving</i>	3.682,9	920,7
11	<i>Sonstiges Mengengeschäft</i>	5.989,1	8.780,9
12	<i>KMU</i>	1.065,8	1.074,1
13	<i>Nicht-KMU</i>	4.923,3	7.706,7
14	Beteiligungsrisikopositionen	84,7	306,0
15	Gesamtbetrag im IRB-Ansatz	94.107,4	95.829,8
16	Zentralstaaten oder Zentralbanken	38.909,9	29.640,0
17	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	4.346,3	4.504,1
18	Öffentliche Stellen	1.770,9	2.111,1
19	Multilaterale Entwicklungsbanken	215,3	164,7
20	Internationale Organisationen	853,8	872,4
21	Institute	216,0	206,3
22	Unternehmen	6.257,0	6.164,1
23	<i>Davon: KMU</i>	1.234,2	1.273,6
24	Mengengeschäft	780,8	755,1
25	<i>Davon: KMU</i>	152,1	158,6
26	Durch Immobilien besichert	419,1	428,2
27	<i>Davon: KMU</i>	272,4	275,2
28	Ausgefallene Risikopositionen	107,2	134,9
29	Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	18,9	55,0
30	Gedekte Schuldverschreibungen	1,3	1,2
31	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	36,9	34,4
32	Organismen für gemeinsame Anlagen	1,2	1,2
33	Beteiligungsrisikopositionen	474,6	498,4
34	Sonstige Posten	620,9	651,6
35	Gesamtbetrag im Standardansatz	55.030,0	46.222,7
36	Gesamt	149.137,4	142.052,4

Anstieg des Gesamtbetrags um € 17,9 Mrd gegenüber 31.12.2019, mit einem Rückgang beim IRB-Wert und einem deutlichen Zuwachs im Standardansatz v.a. bei Exposures betreffend Zentralstaaten oder Zentralbanken, v.a. bedingt durch die Teilnahme am TLTRO 3 und die Wiederveranlagung der aufgenommenen Liquidität.

EU CRB-C – Geografische Aufschlüsselung der Risikopositionen (Vorlage 8 – Art. 442 CRR)

(Mio €)

Beschreibung	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
	Nettowert														
	EUROPA	davon: ÖSTERREICH	davon: SPANIEN	davon: DEUTSCHLAND	davon: ITALIEN	davon: TSCHECH. REPUBLIK	davon: SCHWEIZ	davon: NIEDERLANDE	davon: VEREINIGTES KÖNIGREICH	davon: POLEN	SONSTIGE EUROP. LÄNDER	AMERIKA	ASIEN	REST DER WELT	GESAMT
1 Zentralstaaten oder Zentralbanken	871,7	-	-	-	-	-	-	-	-	422,5	449,2	280,6	1.148,2	476,3	2.776,8
2 Institute	8.191,7	2.737,6	19,3	1.252,2	300,7	14,2	2.136,1	46,6	30,4	45,9	1.608,7	50,3	338,0	6,5	8.586,5
3 Unternehmen	58.003,9	40.843,5	3.775,2	2.195,5	784,8	325,8	831,9	1.706,8	357,3	260,7	6.922,4	548,3	605,0	432,1	59.589,3
4 Mengengeschäft	23.052,3	22.738,8	1,5	238,5	2,3	0,3	34,9	2,8	4,0	0,2	29,0	10,1	6,5	1,2	23.070,1
5 Beteiligungsrisikopositionen	71,9	69,0	-	-	-	-	-	-	-	-	2,9	10,6	-	2,2	84,7
6 Gesamtbetrag im IRB-Ansatz	90.191,5	66.388,9	3.796,1	3.686,2	1.087,8	340,4	3.002,9	1.756,2	391,8	729,4	9.011,8	899,9	2.097,8	918,2	94.107,4
7 Zentralstaaten oder Zentralbanken	38.909,6	33.666,6	3.416,2	142,1	696,0	125,6	-	0,2	-	-	862,9	0,3	-	0,0	38.909,9
8 Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	4.346,3	4.306,3	-	0,2	-	-	-	-	-	-	39,8	-	-	-	4.346,3
9 Öffentliche Stellen	1.768,4	1.768,4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2,6	-	0,1	1.770,9
10 Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	215,3	215,3
11 Internationale Organisationen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	853,8	853,8
12 Institute	201,3	3,0	-	20,5	-	3,9	-	-	12,7	-	161,2	14,7	-	0,0	216,0
13 Unternehmen	6.105,6	4.376,5	19,6	289,0	31,4	77,2	20,7	24,1	9,8	146,3	1.111,0	101,3	37,6	12,5	6.257,0
14 Mengengeschäft	776,2	705,7	0,1	19,3	1,6	-	0,3	-	0,8	22,1	26,3	-	4,6	0,0	780,8
15 Durch Immobilien besichert	417,6	412,5	-	2,2	-	-	-	-	0,9	-	2,0	-	1,5	-	419,1
16 Ausgefallene Risikopositionen	107,2	98,7	-	1,1	-	-	-	-	-	1,0	6,4	-	-	-	107,2
17 Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	14,3	3,4	-	-	-	-	-	-	-	-	10,9	4,6	-	0,0	18,9
18 Gedeckte Schuldverschreibungen	1,3	1,3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,3
19 Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	33,8	11,6	-	8,2	-	-	1,4	-	10,0	0,4	2,2	3,1	-	0,0	36,9
20 Organismen für gemeinsame Anlagen	1,2	1,2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,2
21 Beteiligungsrisikopositionen	474,6	474,6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	474,6
22 Sonstige Posten	620,9	610,9	-	-	-	-	-	-	-	0,3	9,7	-	-	-	620,9
23 Gesamtbetrag im Standardansatz	53.778,2	46.440,7	3.436,0	482,5	729,0	206,7	22,4	24,3	34,1	170,1	2.232,4	126,6	43,7	1.081,5	55.030,0
24 Gesamt	143.969,7	112.829,6	7.232,1	4.168,8	1.816,8	547,2	3.025,3	1.780,4	425,9	899,5	11.244,1	1.026,5	2.141,5	1.999,7	149.137,4

Anstieg des Gesamtbetrags um € 17,9 Mrd gegenüber 31.12.2019, mit einem Rückgang beim IRB-Wert und einem deutlichen Zuwachs im Standardansatz v.a. bei Exposures betreffend Zentralstaaten oder Zentralbanken/Österreich, v.a. bedingt durch die Teilnahme am TLTRO 3 und die Wiederveranlagung der aufgenommenen Liquidität.

EU CRB-D – Konzentration von Risikopositionen auf Wirtschaftszweige oder Arten von Gegenparteien (Vorlage 9 – Art. 442 CRR)

Beschreibung	(Mio €)																						
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p	q	r	s	t	u	v	w
	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Bergbau und Gewinnung von Steinen	Verarbeitendes Gewerbe	Energieversorgung	Wasserversorgung	Baugewerbe/Bau	Handel	Verkehr und Lagerrhaltung	Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	Information und Kommunikation	Finanz- und Versicherungs- dienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	Erziehung und Unterricht	Gesundheits- und Sozialwesen	Kunst, Unterhaltung und Erholung	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	Haushalte als Arbeitgeber; unendifferenzierte Warenproduktion und Erbringung von Dienstleistungen durch Haushalte für Eigenbedarf	Extraterritoriale Organisationen und Körperschaften	Sonstige	Gesamt
1 Zentralstaaten oder Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,6	-	-	-	2.776,2	-	-	-	-	-	-	-	2.776,8
2 Institute	-	-	-	0,1	1,5	-	-	-	-	-	8.272,0	145,4	62,4	2,6	0,0	0,1	96,2	-	6,3	-	-	-	8.586,5
3 Unternehmen	86,1	759,0	13.704,9	4.055,8	404,5	5.582,8	6.040,5	1.841,4	566,9	1.359,7	6.368,1	7.701,8	8.954,7	1.224,0	178,8	15,5	202,6	392,4	147,0	0,7	2,1	-	59.589,3
4 Mengengeschäft	81,6	1,8	125,2	6,6	4,2	169,4	322,3	31,8	132,2	181,4	103,6	338,0	659,2	112,6	0,0	20,6	506,9	69,3	66,2	20.137,3	-	-	23.070,1
5 Beteiligungsrisikopositionen	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-	-	-	20,9	0,2	57,8	1,0	-	-	-	0,0	4,8	-	-	-	84,7
6 Gesamtbetrag im IRB-Ansatz	167,7	760,8	13.830,2	4.062,5	410,2	5.752,2	6.362,9	1.873,2	699,2	1.541,1	14.765,1	8.185,4	9.734,0	1.340,1	2.955,0	36,2	805,6	461,6	224,3	20.138,0	2,1	-	94.107,4
7 Zentralstaaten oder Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	28.420,9	-	-	-	10.488,9	-	-	-	-	-	-	-	38.909,9
8 Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4,0	0,0	-	4.295,4	-	0,0	-	46,9	0,0	-	-	4.346,3
9 Öffentliche Stellen	-	-	-	0,0	261,6	10,1	-	0,3	-	26,0	2,6	132,9	1,1	0,0	875,3	21,8	357,8	1,8	79,7	0,0	-	-	1.770,9
10 Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	215,3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	215,3
11 Internationale Organisationen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	561,2	-	-	-	97,1	-	-	-	-	-	195,5	-	853,8
12 Institute	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	216,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	216,0
13 Unternehmen	16,3	66,9	1.199,4	138,4	18,2	122,1	692,1	358,3	30,9	76,9	2.383,4	427,7	145,8	150,3	36,3	9,2	111,0	38,1	20,6	98,2	0,5	116,5	6.257,0
14 Mengengeschäft	32,3	1,2	14,5	0,2	1,5	16,8	51,7	11,2	3,7	0,6	2,2	1,3	4,8	5,9	-	0,3	4,1	4,8	1,4	622,3	-	-	780,8
15 Durch Immobilien besichert	2,1	-	58,7	-	1,4	1,9	61,0	7,6	4,2	1,7	25,5	206,1	15,6	3,2	0,5	0,8	5,6	-	0,8	22,3	-	-	419,1
16 Ausgefallene Risikopositionen	1,0	0,0	18,0	0,0	0,5	6,5	0,8	41,9	3,9	0,8	0,0	23,4	1,9	0,7	0,0	0,0	0,0	0,3	0,1	7,2	-	-	107,2
17 Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	-	-	-	-	-	0,5	-	-	-	-	8,0	10,3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	18,9
18 Gedeckte Schuldverschreibungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,3
19 Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	5,1	-	-	2,5	0,0	9,2	-	-	20,2	-	0,0	-	-	-	-	-	-	0,0	-	-	36,9
20 Organismen für gemeinsame Anlagen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,2
21 Beteiligungsrisikopositionen	-	-	-	-	-	0,2	0,0	-	-	0,2	471,8	0,1	2,1	0,1	-	-	-	0,0	-	-	-	-	474,6
22 Sonstige Posten	0,3	0,0	4,6	0,0	0,1	1,3	2,7	8,1	0,5	0,3	1,6	0,3	1,3	1,6	0,2	0,1	3,6	0,4	0,3	23,7	-	569,6	620,9
23 Gesamtbetrag im Standardansatz	52,0	68,1	1.300,3	138,7	283,2	162,0	808,3	436,5	43,3	106,6	32.331,3	806,0	172,7	161,8	15.793,7	32,3	482,1	45,4	149,9	773,7	196,0	686,1	55.030,0
24 Gesamt	219,7	828,9	15.130,5	4.201,2	693,4	5.914,2	7.171,2	2.309,7	742,5	1.647,7	47.096,4	8.991,5	9.906,7	1.501,9	18.748,7	68,4	1.287,7	507,1	374,2	20.911,7	198,1	686,1	149.137,4

Anstieg des Gesamtbetrags um € 17,9 Mrd gegenüber 31.12.2019, mit einem Rückgang beim IRB-Wert und einem deutlichen Zuwachs im Standardansatz v.a. bei Exposures betreffend Zentralstaaten oder Zentralbanken, v.a. bedingt durch die Teilnahme am TLTRO 3 und die Wiederveranlagung der aufgenommenen Liquidität, bei einem Rückgang des Exposures gegenüber der öffentlichen Verwaltung.

EU CRB-E – Restlaufzeit von Risikopositionen (Vorlage 10 – Art. 442 CRR)

(Mio €)

		a	b	c	d	e	f
		Nettowert der Risikopositionen					
Beschreibung		Auf Anforderung	<= 1 Jahr	> 1 Jahr <= 5 Jahre	> 5 Jahre	Keine angegebene Laufzeit	Gesamt
1	Zentralstaaten oder Zentralbanken	0,3	119,9	1.240,5	1.228,9	-	2.589,6
2	Institute	673,0	3.892,5	795,2	1.351,7	-	6.712,4
3	Unternehmen	3.859,2	5.410,1	12.334,6	11.861,1	-	33.465,0
4	Mengengeschäft	449,6	196,3	1.378,5	15.783,2	-	17.807,6
5	Beteiligungsrisikopositionen	-	-	-	-	77,3	77,3
6	Gesamtbetrag im IRB-Ansatz	4.982,0	9.618,8	15.748,8	30.225,0	77,3	60.651,9
7	Zentralstaaten oder Zentralbanken	28.232,5	1.061,5	5.494,6	2.677,6	-	37.466,3
8	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	93,1	801,0	353,8	2.795,1	-	4.042,9
9	Öffentliche Stellen	35,3	123,0	113,3	1.176,0	-	1.447,6
10	Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	215,3	-	-	215,3
11	Internationale Organisationen	-	25,0	497,9	330,6	-	853,5
12	Institute	4,1	87,4	62,1	48,4	-	202,0
13	Unternehmen	411,0	757,1	909,5	1.328,1	-	3.405,7
14	Mengengeschäft	465,6	112,5	122,6	27,3	-	728,0
15	Durch Immobilien besichert	13,2	15,1	80,1	306,7	-	415,2
16	Ausgefallene Risikopositionen	10,9	6,6	16,6	70,1	-	104,2
17	Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	8,0	-	0,5	10,3	0,0	18,9
18	Gedekte Schuldverschreibungen	-	-	1,3	-	-	1,3
19	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	13,9	13,0	-	-	-	26,9
20	Organismen für gemeinsame Anlagen	-	-	-	-	1,2	1,2
21	Beteiligungsrisikopositionen	-	-	-	-	474,6	474,6
22	Sonstige Posten	575,2	20,6	20,2	4,8	-	620,9
23	Gesamtbetrag im Standardansatz	29.863,0	3.022,9	7.887,8	8.775,1	475,7	50.024,5
24	Gesamt	34.845,0	12.641,7	23.636,6	39.000,0	553,0	110.676,4

Anmerkung: Exklusive außerbilanzielle Positionen

Anstieg des Gesamtbetrags um € 17,0 Mrd gegenüber 31.12.2019, mit Zuwächsen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken im Standardansatz v.a. im kurzfristigen Bereich (TLTRO 3) sowie Rückgängen bei unterjährigen Forderungen an Institutionen und Zentralbanken sowie im Bereich > 5 Jahre im Geschäft mit Unternehmen.

EU CR1-A – Kreditqualität von Risikopositionen nach Risikopositionsklasse und Instrument (Vorlage 11 – Art. 442 CRR)

(Mio €)

Beschreibung	Bruttobuchwerte der		Spezifische Kreditrisikoanpassung	Allgemeine Kreditrisikoanpassung	Kumulierte Abschreibungen	Aufwand für Kreditrisikoanpassungen im Berichtszeitraum	Nettowerte (a+b-c-d)					
	a	b						c	d	e	f	g
	ausgefallenen Risikopositionen	nicht ausgefallenen Risikopositionen										
1 Zentralstaaten oder Zentralbanken	166,8	2.619,6	9,6		-	1,7	2.776,8					
2 Institute	1,3	8.588,1	2,8		11,9	0,8	8.586,5					
3 Unternehmen	1.634,4	58.797,5	842,6		171,4	349,3	59.589,3					
4 Davon: Spezialfinanzierung	70,1	5.706,1	24,2		11,8	20,5	5.751,9					
5 Davon: KMU	588,2	6.580,8	263,0		48,7	58,7	6.906,0					
6 Mengengeschäft	588,4	23.137,0	655,3		8,2	122,9	23.070,1					
7 Durch Immobilien besicherte Forderungen	215,2	13.380,9	198,0		0,2	46,2	13.398,1					
8 KMU	87,3	1.820,6	17,3		0,1	3,8	1.890,6					
9 Nicht-KMU	127,9	11.560,2	180,6		0,1	42,4	11.507,5					
10 Qualifiziert revolving	242,2	3.674,8	234,1		1,6	18,8	3.682,9					
11 Sonstiges Mengengeschäft	130,9	6.081,4	223,2		6,4	57,8	5.989,1					
12 KMU	83,0	1.067,4	84,6		6,4	16,5	1.065,8					
13 Nicht-KMU	47,9	5.014,0	138,6		0,1	41,4	4.923,3					
14 Beteiligungsrisikopositionen	-	84,7			-	-	84,7					
15 Gesamtbetrag im IRB-Ansatz	2.390,8	93.226,9	1.510,3		191,5	474,7	94.107,4					
16 Zentralstaaten oder Zentralbanken	-	38.909,9	0,1		0,0	0,0	38.909,9					
17 Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-	4.347,8	1,4		-	0,3	4.346,3					
18 Öffentliche Stellen	1,2	1.771,9	1,7		-	0,6	1.771,4					
19 Multilaterale Entwicklungsbanken	-	215,3			-	-	215,3					
20 Internationale Organisationen	-	853,8	0,0		-	0,0	853,8					
21 Institute	0,0	218,8	2,8		-	0,7	216,0					
22 Unternehmen	169,4	6.278,4	111,1		0,0	4,8	6.336,6					
23 Davon: KMU	115,5	1.240,8	59,6		0,0	0,3	1.296,7					
24 Mengengeschäft	33,2	784,3	26,4		-	0,1	791,0					
25 Davon: KMU	10,4	153,4	7,4		-	0,0	156,3					
26 Durch Immobilien besichert	13,9	419,4	0,4		-	0,2	432,9					
27 Davon: KMU	12,6	272,5	0,2		-	0,0	285,0					
28 Ausgefallene Risikopositionen	220,7		113,4		0,0	34,7	107,2					
29 Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	-	18,9	0,0		-	0,0	18,9					
30 Gedeckte Schuldverschreibungen	-	1,3	-		-	-	1,3					
31 Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	36,9	0,0		-	0,0	36,9					
32 Organismen für gemeinsame Anlagen	-	1,2	-		-	-	1,2					
33 Beteiligungsrisikopositionen	-	474,6	-		-	-	474,6					
34 Sonstige Posten	3,1	620,9	-		-	-	624,0					
35 Gesamtbetrag im Standardansatz	220,7	54.953,3	144,0		0,0	41,3	55.030,0					
36 Gesamt	2.611,5	148.180,2	1.654,3		191,6	516,1	149.137,4					
37 Davon: Kredite	2.180,2	93.081,2	1.430,4		191,6	413,7	93.831,1					
38 Davon: Schuldverschreibungen	-	15.164,1	0,8		-	0,5	15.163,3					
39 Davon: Außerbilanzielle Forderungen	431,3	38.251,2	221,5		-	101,1	38.461,0					

Anmerkungen:

1) Ausgefallene Risikopositionen (Spalte a), Spezifische Kreditrisikoanpassung (Spalte c) und Nettowert (Spalte g) in Zeile 28 (Ausgefallene Risikopositionen) sind "davon"-Positionen, die nicht im "Gesamtbetrag im Standardansatz" (Zeile 35) enthalten sind.

2) Gesamtbetrag im Standardansatz (Zeile 35) ist die Summe der Zeilen 16-22, 24, 26, 28 (nur in den Spalten e und f) und der Zeilen 29-34.

Der Gesamtbetrag der ausgefallenen Risikopositionen stieg gegenüber 30.06.2020 um € 327 Mio, v.a. aufgrund von Zuwächsen bei ausgefallenen Risikopositionen bei Unternehmensfinanzierungen.

EU CR1-B – Kreditqualität von Risikopositionen nach Wirtschaftszweigen oder Arten von Gegenparteien (Vorlage 12 – Art. 442 CRR)

(Mio €)

Beschreibung	a	b	c	d	e	f	g
	Bruttobuchwerte der		Spezifische Kreditrisikoanpassung	Allgemeine Kreditrisikoanpassung	Kumulierte Abschreibungen	Aufwand für Kreditrisikoplanpassungen im Berichtszeitraum	Nettowerte (a+b-c-d)
	ausgefallenen Risikopositionen	nicht ausgefallenen Risikopositionen					
1 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	14,8	211,3	6,4		-	1,1	219,7
2 Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	1,4	828,5	1,0		0,1	0,3	828,9
3 Verarbeitendes Gewerbe	590,2	14.833,0	292,6		27,3	159,4	15.130,5
4 Energieversorgung	37,6	4.176,8	13,3		0,3	10,4	4.201,2
5 Wasserversorgung	11,7	685,3	3,6		0,6	0,5	693,4
6 Baugewerbe/Bau	111,8	5.882,6	80,3		74,5	3,7	5.914,2
7 Handel	278,6	7.033,2	140,6		41,5	46,0	7.171,2
8 Verkehr und Lagerung	115,1	2.264,6	70,0		0,9	43,7	2.309,7
9 Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	118,6	680,1	56,2		2,1	17,7	742,5
10 Information und Kommunikation	81,9	1.627,6	61,8		2,7	9,8	1.647,7
11 Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	56,0	47.094,6	54,2		12,0	12,2	47.096,4
12 Grundstücks- und Wohnungswesen	209,0	8.844,5	62,0		14,6	25,4	8.991,5
13 Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	281,9	9.772,0	147,2		7,0	62,3	9.906,7
14 Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	27,1	1.493,2	18,4		2,9	3,2	1.501,9
15 Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	166,9	18.593,7	11,9		-	2,5	18.748,7
16 Erziehung und Unterricht	0,2	69,0	0,8		0,0	0,4	68,4
17 Gesundheits- und Sozialwesen	6,1	1.291,1	9,5		0,6	2,6	1.287,7
18 Kunst, Unterhaltung und Erholung	45,4	502,7	41,0		-	7,6	507,1
19 Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	10,1	368,6	4,5		2,6	0,8	374,2
20 Haushalte als Arbeitgeber; undifferenzierte Warenproduktion und Erbringung von Dienstleistungen durch Haushalte für Eigenbedarf	447,2	21.041,9	577,5		1,9	105,7	20.911,7
21 Extraterritoriale Organisationen und Körperschaften	-	198,1	0,0		-	0,0	198,1
22 Sonstige	-	687,9	1,8		0,0	0,7	686,1
23 Gesamt	2.611,5	148.180,2	1.654,3		191,6	516,1	149.137,4

Der Gesamtbetrag der ausgefallenen Risikopositionen stieg gegenüber 30.06.2020 um € 327 Mio, v.a. aufgrund von Zuwächsen bei ausgefallenen Risikopositionen bei Unternehmensfinanzierungen (v.a. verarbeitendes Gewerbe, Freiberufler/wissenschaftliche/technische Dienstleistungen).

**EU CR1-C – Kreditqualität von Risikopositionen nach geographischen Gebieten
(Vorlage 13 – Art. 442 CRR)**

(Mio €)

Beschreibung		Bruttobuchwerte der		Spezifische Kreditrisiko-anpassung	Allgemeine Kreditrisiko-anpassung	Kumulierte Abschreibungen	Aufwand für Kreditrisiko-anpassungen im Berichtszeitraum	Nettowerte
		ausgefallenen Risikopositionen	nicht ausgefallenen Risikopositionen					
		a	b					c
1	EUROPA	2.383,7	143.192,8	1.606,8		191,6	493,6	143.969,7
2	davon: ÖSTERREICH	2.162,5	112.112,9	1.445,8		173,2	435,0	112.829,6
3	davon: SPANIEN	0,1	7.236,2	4,2		-	1,3	7.232,1
4	davon: DEUTSCHLAND	78,8	4.146,9	56,9		6,4	18,0	4.168,8
5	davon: ITALIEN	7,6	1.813,4	4,2		-	1,0	1.816,8
6	davon: TSCHECH. REPUBLIK	0,1	547,5	0,4		-	0,1	547,2
7	davon: SCHWEIZ	39,6	3.008,4	22,7		0,0	17,3	3.025,3
8	davon: NIEDERLANDE	0,9	1.782,3	2,8		-	1,4	1.780,4
9	davon: VEREINIGTES KÖNIGREICH	7,2	422,0	3,3		-	1,3	425,9
10	davon: POLEN	3,3	899,1	2,8		11,0	0,5	899,5
11	davon: ANDERE EUROP. LÄNDER	83,7	11.224,1	63,6		1,0	17,7	11.244,3
12	AMERIKA	88,4	976,7	38,6		-	21,8	1.026,5
13	ASIEN	0,3	2.141,9	0,8		-	0,1	2.141,5
14	REST DER WELT	139,1	1.868,7	8,1		-	0,5	1.999,7
15	GESAMT	2.611,5	148.180,2	1.654,3		191,6	516,1	149.137,4

Der Gesamtbetrag der ausgefallenen Risikopositionen stieg gegenüber 30.06.2020 um € 327 Mio, v.a. aufgrund von Zuwächsen bei ausgefallenen Risikopositionen in Heimmarkt Österreich.

EU CR1-D – Laufzeitenstruktur von überfälligen Risikopositionen (Vorlage 14 – Art. 442 CRR)

(Mio €)

	Beschreibung	Bruttobuchwerte				
		≤ 30 Tage	> 30 Tage ≤ 60 Tage	> 90 Tage ≤ 180 Tage	> 180 Tage ≤ 1 Jahr	> 1 Jahr
		a	b	c	d	e
1	Kredite	224,6	42,8	22,1	51,5	601,7
2	Schuldverschreibungen	-	-	-	-	-
3	Gesamte Forderungshöhe	224,6	42,8	22,1	51,5	601,7

Gegenüber 30.6.2020 Rückgänge in allen Fristigkeiten.

EU CR1-E – Notleidende und gestundete Risikopositionen (Vorlage 15 – Art. 442 CRR)

(Mio €)

	Beschreibung	Bruttobuchwerte nicht notleidender und notleidender Forderungen							Kumulierte Wertminderungen, Rückstellungen und durch das Kreditrisiko bedingte negative Änderungen				Erhaltene Sicherheiten und Finanzgarantien	
		Davon vertragsgemäß bedient, aber > 30 Tage und ≤ 90 Tage überfällig	Davon nicht notleidend vertragsgemäß bediente, gestundete	Davon notleidend			Auf vertragsgemäß bediente Risikopositionen		Auf notleidende Risikopositionen		Auf notleidende Risikopositionen	Davon gestundete Risikopositionen		
				davon ausgefallen	davon wertgemindert	davon gestundet	davon gestundet	davon gestundet						
									h	i			j	k
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m		
010	Schuldverschreibungen	15.225,6	-	12,8	12,8	12,8	0,0	2,7	0,0	3,5	0,0	0,0	0,0	
020	Darlehen und Kredite	67.556,9	25,6	741,0	2.154,4	2.154,4	2.151,6	649,7	413,3	14,5	1.000,8	287,1	791,3	247,5
030	Außerbilanzielle Risikopositionen	38.673,0	-	78,0	431,0	431,0	431,0	62,1	42,1	1,0	185,2	13,6	92,3	36,1

Notleidende Darlehen und Kredite erhöhten sich seit dem letzten Berichtsstichtag (30.06.2020) um € 264 Mio, notleidende außerbilanzielle Risikopositionen um € 63 Mio. Dementsprechend stiegen auch diesbezügliche Wertminderungen und Rückstellungen sowie erhaltene Sicherheiten und Finanzgarantien.

**EU CR2-A – Änderungen im Bestand der allgemeinen und spezifischen Kreditrisikoanpassungen
(Vorlage 16 – Art. 442 CRR)**

(Mio €)

		a	b
		Kumulierte spezifische Kreditrisikoanpassung	Kumulierte allgemeine Kreditrisikoanpassung
1	Eröffnungsbestand (zum 1.1. des Berichtsjahrs)	579,9	794,0
2	Zunahmen durch die für geschätzte Kreditverluste im Berichtszeitraum vorgesehenen Beträge	0,0	0,0
3	Abnahmen durch die Auflösung von für geschätzte Kreditverluste im Berichtszeitraum vorgesehenen Beträgen	0,0	0,0
4	Abnahmen durch aus den kumulierten Kreditrisikoanpassungen entnommene Beträge	0,0	0,0
5	Übertragungen zwischen Kreditrisikoanpassungen	0,0	0,0
6	Auswirkung von Wechselkursschwankungen	0,0	0,0
7	Zusammenfassung von Geschäftstätigkeiten einschließlich Erwerb und Veräußerung von Tochterunternehmen	0,0	0,0
8	Sonstige Anpassungen	87,2	-40,9
9	Abschlussbestand	667,0	753,1
10	Rückerstattungen von direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung gebuchten Kreditrisikoanpassungen	-1,5	-2,4
11	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung gebuchte spezifische Kreditrisikoanpassungen	4,0	13,7

Anmerkungen:

- In der Spalte "Kumulierte spezifische Kreditrisikoanpassung" werden die notleidenden Beträge gemäß Stufe 3 gezeigt.
- In der Spalte "Kumulierte allgemeine Kreditrisikoanpassung" werden die nicht notleidenden Beträge gemäß Stufe 1 and 2 gezeigt.
- Da die Zeilen der Tabelle entsprechend IAS 39 definiert sind und daher nicht direkt mit den IFRS 9-Kategorien vergleichbar sind, wurde die Zeile "Sonstige Anpassungen" verwendet.

EU CR2-B – Änderungen im Bestand ausgefallener und wertgeminderter Kredite und Schuldverschreibungen (Vorlage 17 – Art. 442 CRR)

(Mio €)

		a
		Bruttobuchwert ausgefallener Risikopositionen
1	Eröffnungsbilanz (zum 1.1. des Berichtsjahrs)	2.102,6
2	Kredite und Schuldverschreibungen, die seit dem letzten Berichtszeitraum ausgefallen sind oder wertgemindert wurden	1.003,6
3	Rückkehr in den nicht ausgefallenen Status	-140,4
4	Abgeschriebene Beträge	-285,2
5	Sonstige Änderungen	-490,4
6	Schlussbilanz	2.190,3

Tabelle bezieht sich auf Positionen bei Banken und Kunden.

Offenlegung von notleidenden und gestundeten Risikopositionen (EBA Leitlinien zum 17.12.2018)

EBA/GL/2018/10: Im Einklang mit den Leitlinien präsentiert die Bank Austria die Daten, die von Banken mit einer Brutto-NPL-Quote von weniger als 5% gefordert sind. Zum 31. Dezember 2020 betrug die Brutto-NPL-Quote der Bank Austria 3,5%.

Vorlage 1 – Kreditqualität gestundeter Risikopositionen

	a	b	c	d	e		h	i					
					Bruttobuchwert/Nennbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		Erhaltene Sicherheiten und erhaltene Finanzgarantien für gestundete Risikopositionen		
					Nicht notleidende gestundete	Notleidende gestundete			Bei nicht notleidenden gestundeten	Bei notleidenden gestundeten		Davon erhaltene Sicherheiten und finanzielle Garantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
	Davon ausgefallen	Davon wertgemindert											
	(Mio €)												
1	Darlehen und Kredite	741,0	649,7	649,7	649,1	-14,5	-287,1	652,8	247,5				
2	Zentralbanken	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0				
3	Allgemeine Regierungen	2,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,2	0,0				
4	Kreditinstitute	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0				
5	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	0,2	48,6	48,6	48,6	0,0	-28,9	0,2	0,0				
6	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	456,1	487,2	487,2	487,2	-7,3	-223,7	426,3	181,7				
7	Haushalte	282,5	114,0	114,0	113,4	-7,1	-34,5	224,1	65,8				
8	Schuldtitel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0				
9	Eingegangene Kreditzusagen	78,0	62,1	62,1	62,1	-1,0	-13,6	43,9	36,1				
10	Gesamt	819,1	711,9	711,9	711,3	-15,5	-300,7	696,7	283,6				

Im Vergleich mit dem 30.6.2020 ergaben sich durchgehend Anstiege, überwiegend bei Firmenkunden (nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften). Nicht notleidende gestundete Risikopositionen stiegen um € 315 Mio, notleidende gestundete Risikopositionen um € 198 Mio. Ebenso wurde ein Zuwachs bei den Sicherheiten von € 249 Mio ausgewiesen.

Vorlage 3 – Kreditqualität notleidender Risikopositionen nach Verzugstagen

	a	b	c	d	e	f	g	h	j	k	i	l	m
	Bruttobuchwert/Nennbetrag												
	Nicht notleidende Risikopositionen			Notleidende Risikopositionen									
	Nicht überfällig oder ≤ 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage ≤ 90 Tage		Unwahr- scheinliche Zahlungen, die nicht überfällig oder ≤ 90 Tage überfällig sind.	Überfällig > 90 Tage ≤ 180 Tage	Überfällig > 180 Tage ≤ 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr ≤ 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre ≤ 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre ≤ 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon ausgefallen	Davon wert- gemindert	
(Mio €)													
1 Darlehen und Kredite	65.402,5	65.376,9	25,6	2.154,4	1.480,3	21,0	51,5	86,5	116,4	65,2	333,7	2.154,4	2.151,6
2 Zentralbanken	0,6	0,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3 Allgemeine Regierungen	6.368,9	6.368,6	0,3	166,6	166,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	166,6	166,6
4 Kreditinstitute	5.084,7	5.084,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	2.810,1	2.809,4	0,7	53,9	51,7	0,0	0,0	0,7	1,1	0,2	0,3	53,9	53,9
6 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	32.271,2	32.257,0	14,2	1.307,5	1.045,1	5,7	22,6	40,0	52,6	13,9	127,7	1.307,5	1.307,1
7 Davon KMU	8.378,6	8.376,5	2,2	646,4	491,5	5,2	18,0	27,1	43,9	10,6	50,1	646,4	646,1
8 Haushalte	18.867,0	18.856,6	10,4	626,5	217,0	15,3	28,9	45,7	62,7	51,1	205,8	626,5	623,9
9 Schuldtitel	15.212,7	15.212,7	0,0	12,8	12,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	12,8	12,8
10 Zentralbanken	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
11 Allgemeine Regierungen	11.906,9	11.906,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
12 Kreditinstitute	2.676,8	2.676,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
13 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	184,0	184,0	0,0	12,8	12,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	12,8	12,8
14 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	445,1	445,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
15 Außerbilanzielle Risikopositionen	38.241,9			431,0								431,0	431,0
16 Zentralbanken	0,0			0,0								0,0	0,0
17 Allgemeine Regierungen	2.386,1			0,2								0,2	0,2
18 Kreditinstitute	566,8			0,0								0,0	0,0
19 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	6.123,9			3,6								3,6	3,6
20 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	23.917,6			416,8								416,8	416,8
21 Haushalte	5.247,4			10,4								10,4	10,4
22 Gesamt	118.857,1	80.589,6	25,6	2.598,3	1.493,1	21,0	51,5	86,5	116,4	65,2	333,7	2.598,3	2.595,5

Im Vergleich mit dem 30.6.2020 stiegen die notleidenden Risikopositionen um € 326 Mio, v.a. in der Kategorie der nicht oder ≤ 90 Tage überfälligen Positionen.

Vorlage 4 – Nicht notleidende und notleidende Risikopositionen und damit zusammenhängende Rückstellungen

	a						b						g	h	i	j	k	l	m	n		o							
	Bruttobuchwert/Nennbetrag																			Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen						Kumulierte Teilabschreibung	Erhaltene Sicherheiten und finanzielle Garantien		
	Nicht notleidende Risikopositionen			Notleidende Risikopositionen			Nicht notleidende Risikopositionen - kumulierte Wertminderungen und Rückstellungen			Notleidende Risikopositionen - kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Kreditrisiken und Rückstellungen										Bei nicht notleidenden Risikopositionen	Bei notleidenden Risikopositionen								
(Mio €)	Davon Stufe 1	Davon Stufe 2	Davon Stufe 2	Davon Stufe 3	Davon Stufe 1	Davon Stufe 2	Davon Stufe 1	Davon Stufe 2	Davon Stufe 3	Davon Stufe 2	Davon Stufe 3																		
1	Darlehen und Kredite	65.402	45.577	18.924	2.154	0	2.152	-413	-66	-347	-1.001	0	-1.001	-85	31.121	791													
2	Zentralbanken	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0														
3	Allgemeine Regierungen	6.369	5.076	1.292	167	0	167	-3	0	-3	-9	0	-9	0	2.237	154													
4	Kreditinstitute	5.085	4.785	300	0	0	0	-1	-1	0	0	0	0	323	0														
5	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	2.810	2.084	714	54	0	54	-11	-8	-4	-32	0	-32	-1	747	2													
6	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	32.271	22.391	9.314	1.307	0	1.307	-83	-20	-63	-625	0	-625	-82	15.613	405													
7	Davon KMU	8.379	5.883	2.278	646	0	646	-30	-6	-24	-271	0	-271	-31	6.641	296													
8	Haushalte	18.867	11.240	7.302	626	0	624	-314	-37	-278	-334	0	-334	-1	12.201	231													
9	Schuldtitel	15.213	14.992	10	13	0	13	-3	-1	-2	-3	0	-3	0	0	0													
10	Zentralbanken	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0													
11	Allgemeine Regierungen	11.907	11.700	8	0	0	0	-1	0	0	0	0	0	0	0	0													
12	Kreditinstitute	2.677	2.677	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0													
13	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	184	170	1	13	0	13	-1	0	-1	-3	0	-3	0	0	0													
14	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	445	445	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0													
15	Außerbilanzielle Risikopositionen	38.242	24.051	14.191	431	0	431	-42	-14	-28	-185	0	-185		3.975	92													
16	Zentralbanken	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0	0													
17	Allgemeine Regierungen	2.386	1.425	961	0	0	0	0	0	0	0	0	0		198	0													
18	Kreditinstitute	567	534	33	0	0	0	0	0	0	0	0	0		16	0													
19	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	6.124	4.711	1.413	4	0	4	-3	-1	-1	-3	0	-3		1.370	0													
20	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	23.918	15.107	8.811	417	0	417	-25	-8	-17	-181	0	-181		2.020	87													
21	Haushalte	5.247	2.275	2.972	10	0	10	-15	-5	-10	-1	0	-1		370	5													
22	Gesamt	118.857	84.620	33.124	2.598	0	2.595	-458	-81	-377	-1.189	0	-1.189	-85	35.097	884													

Im Vergleich mit dem 30.6.2020 stiegen die notleidenden Risikopositionen um € 326 Mio, begleitet von einem Anstieg der dafür gebildeten kumulierten Wertminderungen von € 119 Mio und zusätzlichen Besicherungen von € 118 Mio.

Vorlage 9 – Durch Inbesitznahme und Verwertung erlangte Sicherheiten

Die Vorlage entfällt, weil Bank Austria keine Aktiva aufgrund durch Inbesitznahme und Verwertung erlangte Sicherheiten ausweist.

Offenlegung der Verschuldungsquote (Art. 451 CRR)

Stichtag		31. Dezember 2020
Name des Unternehmens		UniCredit Bank Austria AG
Anwendungsebene		subkonsolidiert
Tabelle LRSum: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote		
		Anzusetzender Wert in EUR Mio
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	118.509,6
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören, oder die zu Bilanzierungszwecken nicht voll- oder quotenkonsolidiert werden, jedoch zum aufsichtlichen Konsolidierungskreis gehören	158,8
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	0,0
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	-2.782,7
5	Anpassung für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	55,4
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	10.313,5
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0,0
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	-23.325,7
7	Sonstige Anpassungen	-1.189,1
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	101.739,8
Tabelle LRCom: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote		
		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote in EUR Mio
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	115.633,2
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-1.583,0
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	114.050,2
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	809,2
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	321,7
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	0,0
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	0,0
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	-774,3
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	0,0
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	60,0
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	0,0
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	416,6
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	229,8
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	0,0
14	Gegenparteausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	55,4
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,0
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	0,0
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	0,0
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	285,2
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	38.675,7
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-28.362,2
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	10.313,5
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	0,0
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	-23.325,7
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	6.327,0
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	101.739,8
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	6,2%
EU-22a	Verschuldungsquote (ohne die aus Auswirkungen einer anwendbaren vorübergehenden Ausnahme von Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten)	5,1%
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	TRANSITIONAL
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	0

Tabelle LRSpl: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen)

		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote in EUR Mio
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	92.307,5
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	0,4
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	92.307,1
EU-4	Gedeckte Schuldverschreibungen	1,3
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	21.645,0
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die <u>nicht</u> wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	1.710,0
EU-7	Institute	6.691,5
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	13.367,2
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	5.335,3
EU-10	Unternehmen	36.214,5
EU-11	Ausgefallene Positionen	1.166,2
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	6.176,1

Tabelle LRQua: Die Offenlegung qualitativer Informationen

1	<p>Beschreibung der Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung:</p> <p>Die Risikopolitik der UniCredit Group bildet die Grundlage für das Risikomanagement innerhalb der UniCredit Bank Austria Subgroup. Dieses Regelwerk umfasst Kontrollen, Prozesse, Instrumente und Verfahren für eine breit ausgelegte Risikosteuerung. Da die Verschuldungsquote von der Risikopolitik der Gruppe abgedeckt wird, finden die relevanten Verfahren und Ressourcen auf diese Risikoart Anwendung.</p> <p>Die Leverage Ratio wird sowohl auf Ebene der Bank Austria Gruppe als auch für wesentlichen Töchter überwacht und als Teil des quartalsweisen Risk Appetite Monitoring an die entsprechenden Organe berichtet. Die Entwicklung wird hinsichtlich Zielgröße, Trigger und Limit (die entsprechenden Größen werden jährlich im Risk Appetite Framework festgelegt) beurteilt.</p> <p>In der Risikopolitik der Gruppe werden Kontrollmechanismen, der Grad der Einbindung des Managements sowie der Eskalationsprozess unter Standard- sowie unter Stress-Bedingungen festgelegt. Der definierte Eskalationsprozess ist den relevanten Organisationsebenen zugeordnet, um sicherzustellen, dass bei Erreichen der Schwellenwerte oder Überschreitung der Grenzwerte eine angemessene Reaktionszeit gewährleistet ist.</p>
2	<p>Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die offengelegte Verschuldungsquote hatten:</p> <p>Die Haupttreiber der Veränderungen in der Leverage Ratio zwischen Juni 2020 und Dezember 2020 waren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Rückgang des Leverage Ratio Exposures von EUR 19,7 Mrd., wobei die Haupttreiber die Anwendung des Art. 500b CRR (Quick-Fix) über den Abzug von Zentralbankexposures iHv 23,3 Mrd., ein Anstieg im Off-Balance Exposure von EUR 0,6 Mrd., ein Anstieg der Other Assets von EUR 3,6 Mrd., ein Rückgang in den SFTs (Repo- und Reverse-repo Transaktionen) von 0,7 Mrd. und ein Anstieg in den Derivaten von EUR 0,1 Mrd. sind. - ein Rückgang des TIER1 Kapitals um EUR 20,5 Mio. <p>Zusammengefasst ist die Leverage Ratio von 5,23% auf 6,22% gestiegen.</p>

Offenlegung von Liquiditätsdeckungsanforderungen (Artikel 451a CRR)

Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio)

Die Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR), die durch die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen von Basel 3 eingeführt wurde, ist ein Kurzzeitindikator, der sicherstellen soll, dass die Kreditinstitute einen angemessenen Liquiditätspuffer zur Deckung der Nettoliquiditätsabflüsse unter schweren Stressbedingungen über einen Zeitraum von 30 Tagen aufrechterhalten.

Der angewandte regulatorische Rahmen beruht auf folgenden Bestimmungen:

- mit Bezug auf die zu erfüllenden Erfordernisse:
 - CRR Artikel 412 "Liquiditätsdeckungsanforderung"; insbesondere beträgt das Erfordernis, das alle Institutionen erfüllen müssen, 100%;
 - Die delegierte Verordnung (EU) 2016/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014, die Regeln festlegt, die das Liquiditätsdeckungserfordernis im Detail spezifizieren;
 - Durchführungsverordnung (EU) 2016/322 der Kommission vom 10. Februar 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf die aufsichtsrechtliche Berichterstattung der Institutionen über die Liquiditätsdeckungspflicht.
- mit Bezug auf die zu veröffentlichenden Offenlegungsinformationen:
 - CRR Artikel 435, der die Offenlegungsanforderungen für jede einzelne Risikokategorie, einschließlich wichtiger Kennzahlen, definiert (Buchstabe f);
 - EDTF ("Enhanced Disclosure Task Force")-Empfehlung Nr. 4, die die Offenlegung von wichtigen Kennzahlen (einschließlich LCR) verlangt, sobald die geltenden Regeln finalisiert sind;
 - EBA-Richtlinien 2017/01, die im März 2017 veröffentlicht wurden und ab 31. Dezember 2017 anzuwenden sind und sich auf die vollständige Offenlegung der LCR beziehen.

Die Offenlegung erfolgt nach den oben genannten EBA-Richtlinien.

Die Berechnung der Liquiditätsdeckungsquote erfolgt gemäß der ab 1. Oktober 2016 geltenden Durchführungsverordnung (EU) 2016/322 der Kommission.

EU LIQ1 – LCR- Offenlegungsvorlage

Konsolidierungsumfang: Solo		Ungewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)				Gewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)			
		Währung und Einheiten (€ Mio)							
Quartal endet am:		31-03-2020	30-06-2020	30-09-2020	31-12-2020	31-03-2020	30-06-2020	30-09-2020	31-12-2020
Anzahl der bei der Berechnung der Durchschnittswerte verwendeten Datenpunkte		12	12	12	12	12	12	12	12
HOCHWERTIGE LIQUIDE VERMÖGENSWERTE									
1	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)					16.213	17.305	19.543	22.036
MITTELABFLÜSSE									
2	Privatkundeneinlagen und Einlagen von kleinen Geschäftskunden, davon:	26.601	26.904	27.307	27.752	2.037	2.056	2.083	2.112
3	<i>stabile Einlagen</i>	17.300	17.546	17.847	18.189	865	877	892	909
4	<i>weniger stabile Einlagen</i>	9.301	9.358	9.460	9.562	1.172	1.178	1.190	1.202
5	unbesicherte Großhandelsfinanzierung	23.723	23.933	24.130	24.343	10.759	10.801	10.800	10.829
6	<i>betriebliche Einlagen (alle Gegenparteien) und Einlagen in Netzwerken von Genossenschaftsbanken</i>	10.135	10.404	10.629	10.876	2.406	2.464	2.521	2.582
7	<i>nicht betriebliche Einlagen (alle Gegenparteien)</i>	13.521	13.502	13.468	13.430	8.286	8.310	8.246	8.209
8	<i>unbesicherte Verbindlichkeiten</i>	67	27	33	38	67	27	33	38
9	besicherte Großhandelsfinanzierung					4	26	26	26
10	zusätzliche Anforderungen	10.677	10.550	10.564	10.605	2.117	2.136	2.168	2.203
11	<i>Abflüsse im Zusammenhang mit Derivatepositionen und sonstigen Besicherungsanforderungen</i>	664	609	579	566	664	609	579	566
12	<i>Abflüsse im Zusammenhang mit dem Verlust der Finanzierung auf Schuldtiteln</i>	85	85	89	46	85	85	89	46
13	<i>Kredit- und Liquiditätsfazilitäten</i>	9.928	9.856	9.897	9.992	1.368	1.442	1.500	1.590
14	sonstige vertragliche Finanzierungsverpflichtungen	144	88	136	157	144	88	136	157
15	sonstige Eventualverbindlichkeiten	20.460	24.526	24.588	24.608	1.021	1.327	1.478	1.525
16	GESAMTMITTELABFLÜSSE					16.082	16.434	16.691	16.851
MITTELZUFLÜSSE									
17	Besicherte Kredite (z. B. Reverse Repos)	1.074	1.150	907	725	151	165	159	150
18	Zuflüsse von ausgebuchten Positionen	5.316	5.893	6.053	5.792	4.320	4.771	4.921	4.661
19	Sonstige Mittelzuflüsse	522	468	624	573	522	468	624	573
EU-19a	(Differenz zwischen den gesamten gewichteten Zuflüssen und den gesamten gewichteten Abflüssen aus Transaktionen in Drittländern, in denen Transaktionsbeschränkungen bestehen oder die auf nicht konvertierbare Währungen lauten)					0	0	0	0
EU-19b	(Überschusszuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut)					0	0	0	0
20	GESAMTMITTELZUFLÜSSE	6.913	7.511	7.584	7.089	4.993	5.405	5.704	5.383
EU-20a	Vollständig ausgenommene Zuflüsse	0	0	0	0	0	0	0	0
EU-20b	Zuflüsse, die einer Obergrenze von 90 % unterliegen	0	0	0	0	0	0	0	0
EU-20c	Zuflüsse, die einer Obergrenze von 75 % unterliegen	6.868	7.487	7.554	7.059	4.993	5.405	5.704	5.383
BEREINIGTER GESAMTWERT									
21	LIQUIDITÄTSPUFFER					16.213	17.305	19.543	22.036
22	GESAMTE NETTOMITTELABFLÜSSE					11.089	11.029	10.987	11.468
23	LIQUIDITÄTSDECKUNGSQUOTE (%)					148%	158%	179%	192%

Qualitative Offenlegung zum 31. Dezember 2020

Qualitative Informationen, die die Tabelle "EU LIQ1 - LCR-Offenlegung" ergänzen

Das Risiko einer Finanzierungskonzentration kann entstehen, wenn die Bank eine so begrenzte Anzahl von Finanzierungsquellen nutzt, dass diese so wichtig werden, dass der Ausfall einer oder weniger Quellen Liquiditätsprobleme auslösen könnte.

In der Bank Austria erfolgt die Steuerung und Kontrolle des Refinanzierungskonzentrationsrisikos hauptsächlich durch die Festlegung und Überwachung von Kennzahlen - sowohl auf Management- als auch auf regulatorischer Ebene -, die darauf abzielen, potenzielle Schwachstellen in der Fähigkeit der Bank, ihren Liquiditätsverpflichtungen nachzukommen, zu verhindern, wie z.B. die Konzentration nach Produkten und Kontrahenten.

Hinsichtlich möglicher Inanspruchnahme von Sicherheiten werden monatliche Berichte erstellt, um die Auswirkungen in Bezug auf zusätzlich erforderliche Sicherheiten zu messen, die die Bank bei einer Herabstufung ihres eigenen Kreditratings möglicherweise bereitstellen muss. Dabei werden relevante Ratingagenturen berücksichtigt.

Was die Währungsinkongruenz betrifft, so wird eine regelmäßige Überwachung der relevanten Währungen (z.B. bei Verbindlichkeiten > 5% der Gesamtverbindlichkeiten) und der damit verbundenen liquiden Mittel und Netto-Cash-Abflüsse durchgeführt. Bisher haben sich nur EUR, CHF und USD auf Bankenebene als relevant erwiesen. Die Bewertung der potenziellen Währungsinkongruenz zwischen den liquiden Mitteln und den Nettoabflüssen zeigt, dass der Liquiditätsüberschuss in EUR ausreicht, um die Lücke in USD und CHF zu decken. Ein Puffer der HQLA („high-quality liquid assets“, hochwertige liquide Vermögenswerte) in USD wurde aufgebaut, um die Netto-Cash-Flows teilweise abzudecken, und wird beibehalten, um dem potenziellen Risiko im Zusammenhang mit der Währungsumrechnung zu begegnen.

Ende Dezember 2020 bestehen die Komponenten des **Liquiditätspuffers** hauptsächlich aus Reserven bei den Zentralbanken (Bargeld und Einlagen, in Höhe von insgesamt etwa 27,5 Milliarden €). Die andere zulässige Komponente besteht hauptsächlich aus Vermögenswerten betreffend Gesamtstaaten und öffentliche Finanzinstitutionen in Höhe von 1,9 Milliarden €.

Die Hauptkomponente der Netto-Liquiditätsabflüsse steht im Zusammenhang mit den Einlagen von Privat- und Firmenkunden und den potenziellen Mittelabflüssen im Zusammenhang mit den zugesagten Kreditlinien.

Offenlegung der Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR)

Nach Beurteilung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) und der Oesterreichische Nationalbank (OeNB) kann die UniCredit Bank Austria AG („Bank Austria“) eigene Schätzungen für Volatilitätsanpassungen (umfassende Methode) im Rahmen der kreditrisikomindernden Techniken zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten durchführen. Die Bewilligung wurde ohne Einschränkung erteilt.

Qualitative Offenlegung zum 31. Dezember 2020

Im Einklang mit dem „Revised Framework of International Convergence of Capital Measures and Rules“ (Basel) hat sich die Bank Austria verpflichtet, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen zur Anerkennung kreditrisikomindernder Techniken in Bezug auf den gewählten Ansatz (fortgeschrittener IRB-Ansatz/A-IRB) zu erfüllen.

Die Bank Austria kommt den regulatorischen Anforderungen mit spezifischen, internen, lokalen und durch die UniCredit („Holding Company“) herausgegebenen Richtlinien nach, die mit der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen („CRR“) und der Verordnung (EU) 876/2019 vom 20. Mai 2019 (zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) konform sind.

Diese Richtlinien verfolgen mehrere Ziele:

- Unterstützung der optimalen Gestion von Sachsicherheiten und Garantien bzw. Bürgschaften
- Maximierung der Besicherungseffekte zur Reduzierung von Kreditverlusten
- Erzielung eines positiven Effekts auf die Eigenmittelerfordernisse der Gruppe, durch lokale Praktiken zur Kreditrisikominderung unter Einhaltung der Mindestanforderungen nach Basel
- Erstellung allgemeiner Regeln für Anerkennungsfähigkeit, Bewertung, Überwachung und Gestion von Sachsicherheiten (Besicherung mit Sicherheitsleistung) und Garantien bzw. Bürgschaften (Besicherung ohne Sicherheitsleistung), sowie Detaillierung spezieller Regeln und Anforderungen an bestimmte Sachsicherheiten und Garantien bzw. Bürgschaften.

Sachsicherheiten und Garantien bzw. Bürgschaften dienen ausschließlich zur Besicherung von Krediten und können keinen Ersatz für die Fähigkeit des Kreditnehmers zur Erfüllung seiner Verpflichtungen darstellen. Aus diesem Grund müssen sie im Kreditantrag zusammen mit der Beurteilung der Kreditwürdigkeit und der Rückzahlungsfähigkeit des Kreditnehmers bewertet werden.

Im Rahmen der Sicherheitenbewertung finden für alle Sachsicherheiten und Garantien bzw. Bürgschaften die Anforderungen an die Rechtssicherheit sowie deren Eignung zur Kreditrisikominderung besondere Berücksichtigung.

Die Bank Austria ergreift alle notwendigen Maßnahmen zur:

- Erfüllung aller vertraglichen und rechtlichen Anforderungen hinsichtlich der Sicherheitenvereinbarungen (Sachsicherheiten und Garantien bzw. Bürgschaften) und Einleitung aller zu diesem Zweck notwendigen Schritte, um deren Durchsetzbarkeit gemäß geltendem Recht zu gewährleisten
- Durchführung einer ausreichenden rechtlichen Überprüfung, um sich von der Durchsetzbarkeit der Sicherheitenvereinbarungen (Sachsicherheiten und Garantien bzw. Bürgschaften) in allen relevanten Rechtsordnungen gegenüber allen Vertragsparteien zu überzeugen.

Eine derartige Überprüfung wird bei Bedarf wiederholt, um die Durchsetzbarkeit des Sicherungsrechtes über die gesamte Laufzeit des zugrunde liegenden besicherten Kreditengagements zu gewährleisten. Weiters wird stets auf die Angemessenheit einer Sicherheitenvereinbarung geachtet. Eine angemessene Besicherung durch eine Sachsicherheit und Garantie bzw. Bürgschaft liegt vor, wenn sie mit dem zugrunde liegenden Kreditengagement im Einklang steht und gegenüber dem Sicherungsgeber keine relevanten Risiken bestehen.

Im Allgemeinen gelten strikte interne Anweisungen und Verfahren, um die formale Durchsetzbarkeit jeder hereingenommenen Sachsicherheit und Garantie bzw. Bürgschaft zu sichern.

Bewertungen im Rahmen der Gestion von Sachsicherheiten sowie Überprüfungen der Handhabung von kreditrisikomindernden Techniken erfolgen insbesondere im Rahmen der umfangreichen internen Validierung von Rating-Systemen.

Regeln und Verfahren für das bilanzielle und außerbilanzielle Netting

Im Allgemeinen werden Netting-Vereinbarungen gegenseitiger, bilanzieller Kreditaushaftungen zwischen der Bank und ihrer Gegenpartei als anerkenungsfähig angesehen, wenn sie auch bei Insolvenz oder Konkurs des Kontrahenten in allen relevanten Rechtsordnungen rechtswirksam und rechtlich durchsetzbar sind und wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Gewährleistung der Aufrechnung von Gewinnen und Verlusten aus den unter die Rahmenvereinbarung fallenden Transaktionen, sodass eine Vertragspartei der anderen einen einzigen Nettobetrag schuldet
- Erfüllung der Mindestanforderungen für die Anerkennung einer finanziellen Sicherheit (Bewertungsanforderungen und Überwachung).

Im Allgemeinen kann die Bank Austria Netting-Vereinbarungen nur dann zur Kreditrisikoreduktion anwenden, wenn sie jederzeit in der Lage ist, den Wert einer Nettoposition (Aktiva und Passiva mit demselben Kontrahenten, die dem Netting unterliegen) zu bestimmen, wobei Verbindlichkeiten, Forderungen und der Wert der Nettoposition zu überwachen und zu steuern sind.

Netting-Vereinbarungen werden hauptsächlich für OTC Derivate, Repurchase Agreements (Rückkaufvereinbarungen) und Wertpapierleihe-Geschäfte verwendet, bei denen Vertragspartner in der Regel Finanzinstitute sind. Das Hauptziel der Bank ist, so viele Transaktionen wie möglich mit Netting-Vereinbarungen abzudecken, um die Aushaftung von Kreditlinien zu reduzieren und die Höhe des erforderlichen Eigenkapitals zu mindern. In diesem Zusammenhang wurde eine spezielle Global Policy ("Counterparty Credit Risk Governance") herausgegeben, welche effiziente und umfassende Rahmenbedingungen für das Sicherheitenmanagement definiert, die gewährleisten, dass die Bank vor vermeidbaren Risiken geschützt wird.

Die tatsächliche risikomindernde Wirkung jeder individuellen Sicherheitenvereinbarung ist hierbei von der Auswahl der geeigneten Sicherheitenobjekte hinsichtlich Ihrer Bewertbarkeit abhängig. Bestimmte Sicherheitenarten können implizite Risiken bezüglich Preisvolatilität, Liquidität und Verwertung des Objektes beinhalten. Zusätzlich müssen die Sicherheitenobjekte in Verbindung mit dem entsprechenden Vertragspartner bewertet werden (Double Default Risiko). Die oben erwähnte Richtlinie beschreibt die Bewertungskriterien für OTC Derivate, Repurchase Agreements (Rückkaufvereinbarungen) und Wertpapierleihe-Vereinbarungen und beschreibt die Anforderungen an die Dokumentation hinsichtlich der Vertragsgestaltung auf Basis der Marktstandards wie zum Beispiel ISDA Master Agreement, Global Master Repurchase Agreement oder European Master Agreement.

Regeln und Verfahren zur Bewertung und Gestion von Sicherheiten

Die Bank Austria hat ein klares und robustes System zur Handhabung der Techniken zur Kreditrisikominderung etabliert, mit dem der gesamte Prozess der Bewertung, Überprüfung und Gestion von Sicherheiten gesteuert werden kann.

Die Beurteilung des Wertes einer Sicherheit basiert auf dem aktuellen Marktwert oder dem geschätzten Wert, zu dem der betreffende Vermögenswert in angemessener Weise verwertet werden kann (z.B. des verpfändeten Finanzinstruments oder der belasteten Immobilie jeweils zum "Fair Value").

Im Einzelnen unterscheiden sich die Bewertungsmethoden für Finanzinstrumente nach deren Art:

- An einer anerkannten Börse notierte Wertpapiere werden mit dem Börsenkurs bewertet (Kurs der letzten Börsennotierung)
- Nicht an einer anerkannten Börse notierte Wertpapiere werden mit Preismodellen auf Basis von Marktdaten bewertet
- Organismen für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren (OGAW) und Investmentfondsanteile werden mit dem veröffentlichten Tageskurs der Anteile bewertet.

Gemäß regulatorischer Anforderungen werden die Marktpreise verpfändeter Wertpapiere durch Anwendung von Haircuts für Kurs- und Wechselkursvolatilität angepasst.

Im Falle einer Währungsinkongruenz zwischen Kreditfazilität und Sicherheit wird ein zusätzlicher Haircut angewendet. Mögliche Inkongruenzen zwischen der Laufzeit des Engagements und jener der Sicherheit werden im angepassten Wert der Sicherheit ebenfalls berücksichtigt.

Die derzeit verwendeten Modelle basieren auf intern geschätzten Haircuts. Der methodische Ansatz sieht vor, dass der Absicherungswert für jedes Finanzinstrument auf der Basis seines Marktwerts (mark-to-market) geschätzt werden muss, angepasst um einen Haircut, der das innewohnende Risiko gemäß verschiedenen Faktoren berücksichtigen muss (Markt, Verwertungszeitraum und Liquiditätsrisiko).

Die Bank Austria verfügt über ein Tool zur automatischen Mark-to-Market-Bewertung verpfändeter Wertpapiere, dies ermöglicht die laufende Überwachung des Wertes finanzieller Sicherheiten.

Bei der Bewertung von Immobiliensicherheiten gewährleisten spezielle Prozesse und Verfahren die Wertermittlung durch einen unabhängigen Experten mit dem Marktwert oder einem darunter liegenden Wert. Die Bank Austria verfügt über Systeme für die periodische Überwachung und Neubewertung von Immobiliensicherheiten, wobei statistische Methoden verwendet werden, die auf Basis interner oder von externen Lieferanten bereitgestellter Daten arbeiten.

Für die weiteren Sicherheitenarten (wie beispielsweise die Verpfändung von beweglichen Vermögenswerten) wird basierend auf einer Bewertung ein spezifischer Haircut angewandt. Die laufende Überwachung richtet sich nach den jeweiligen Eigenschaften der Sicherheiten. Warenpfand wird grundsätzlich vorsichtig bewertet.

Beschreibung der wichtigsten Arten der von der Bank Austria hereingenommenen Sachsicherheiten

Zu den wichtigsten Arten von Sicherheiten, die unterstützend für eingeräumten Kredite akzeptiert werden, zählen Immobilien, sowohl Wohnimmobilien als auch gewerbliche Immobilien und finanzielle Sachsicherheiten (einschließlich Bareinlagen, Schuldverschreibungen, Aktien, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren/OGAW sowie Investmentfonds). Die restlichen Sicherheiten teilen sich in Verpfändungen sonstiger Sachsicherheiten (z.B. verpfändete Waren) und weiterer Sicherheiten (z.B. Mobiliensicherheiten) auf.

Für die Anerkennung von Sicherheiten zur Risikominderung sind die allgemeinen aufsichtsrechtlichen Anforderungen ebenso zu erfüllen wie die speziellen Anforderungen des gewählten Ansatzes zur Berechnung des regulatorischen Mindestkapitals des jeweiligen Kontrahenten / des jeweiligen Engagements (Standardansatz, F-IRB, A-IRB) und die rechtlichen Rahmenbedingungen.

Die UniCredit Holding gibt spezifische Richtlinien für die Anerkennungsfähigkeit aller Sicherheitenarten vor und jede Bank der UniCredit Group erstellt eine Liste der anererkennungsfähigen Sicherheiten gemäß konzerneinheitlicher Methoden und Verfahren sowie unter Einhaltung aller inländischen rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen und lokalen Besonderheiten.

Die wichtigsten Sicherheitengeber bei Garantien und Kreditderivaten und deren Kreditwürdigkeit

Persönliche Garantien können ergänzend und begleitend zur Kreditgewährung akzeptiert werden, bei denen das risikomindernde Element die zusätzliche Besicherung darstellt.

Aus Portfoliosicht teilen sich Garantien auf folgende Gruppen von Garanten auf: Banken, Zentralstaaten/-banken und sonstige öffentlichen Stellen und andere Sicherheitengeber. Die Gruppe „anderer Sicherheitengeber“ beinhaltet Garantien natürlicher Personen, deren Anrechnungsfähigkeit für Kreditrisikominderungszwecke vom verwendeten Ansatz abhängt.

Bei den Sicherheitengebern von Kreditderivaten handelt es sich fast ausschließlich um Banken und institutionelle Kontrahenten.

Die Liste der anererkennungsfähigen Sicherungsgeber hängt vom Ansatz ab, die Bank Austria kann Garantien unter der Voraussetzung anerkennen, dass die vorgesehenen Mindestanforderungen erfüllt sind und das Risikoprofil des Sicherungsgebers zum Zeitpunkt der Abgabe der Garantie und während ihrer gesamten Laufzeit bewertet werden kann.

Bevor eine persönliche Garantie bzw. Bürgschaft akzeptiert wird, muss der Sicherungsgeber (bzw. der Sicherungsverkäufer im Falle eines Credit Default Swaps) einer Beurteilung unterzogen werden, um Zahlungsfähigkeit und Risikoprofil des Sicherungsgebers zu bestimmen. Die Absicherungswirkung von Garantien bzw. Bürgschaften / Kreditderivaten für die Zwecke der Kreditrisikominderung hängt im Wesentlichen von der Bonität des Sicherungsgebers ab, dies wird im Zuge der Kreditentscheidung geprüft.

Angaben über Markt- und Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der zum Zweck der Kreditrisikominderung verwendeten Instrumente

Ein Konzentrationsrisiko besteht, wenn der wesentliche Teil der Besicherungswerte (auf Portfolioebene) auf eine kleine Anzahl von Sicherheitenarten, Absicherungsinstrumenten oder speziellen Sicherungsgebern oder Sektoren konzentriert ist oder wenn die Besicherungswerte Volumina mäßig nicht in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Eine derartige Konzentration wird mittels folgender Verfahren / Mechanismen überwacht und gesteuert:

- Bei persönlichen Garantien bzw. Bürgschaften / Kreditderivaten wird dem Sicherungsgeber eine Eventualverbindlichkeit (indirektes Risiko) zugerechnet. Im Rahmen der Kreditantragserstellung wird das Sekundärobligo in das kompetenzrelevante Gesamtengagement des Garantiegebers aufgenommen und gemäß der Kompetenzregelung genehmigt.
- Falls es sich beim Sicherungsgeber direkt oder indirekt um eine Bank oder einen Souverän handelt, ist ein spezifisches Kreditlimit anzuweisen und im Falle eines ausländischen Garantiegebers ein Länderlimit einzuholen.

EU CR3 – Kreditrisikominderungstechniken – Übersicht (Vorlage 18 – Art. 453 CRR)

(Mio €)

		a	b	c	d	e
		Unbesicherte Risikopositionen — Buchwert	Besicherte Risikopositionen — Buchwert	Durch Sicherheiten besicherte Risikopositionen	Durch Finanzgarantien besicherte Risikopositionen	Durch Kreditderivate besicherte Risikopositionen
1	Gesamte Risikopositionen	63.500,9	46.816,3	23.692,0	7.534,7	0,0
2	Davon ausgefallen	144,1	1.024,7	468,6	295,5	0,0

EU CR4 – Standardansatz – Kreditrisiko und Wirkung der Kreditrisikominderung (Vorlage 19 – Art. 453 CRR)

(Mio €)

Beschreibung	a		b		c		d		e		f
	Forderungen vor Kreditumrechnungsfaktor und Kreditrisikominderung		Forderungen nach Kreditumrechnungsfaktor und Kreditrisikominderung		RWA und RWA-Dichte						
	Bilanzieller Betrag	Außerbilanzieller Betrag	Bilanzieller Betrag	Außerbilanzieller Betrag	RWAs	RWA-Dichte					
1	Zentralstaaten oder Zentralbanken	37.466,3	1.443,6	42.254,2	125,5	917,0	2,2%				
2	Regionalregierungen oder Gebietskörperschaften	4.042,9	303,4	6.791,4	54,4	8,7	0,1%				
3	Öffentliche Stellen	1.447,6	323,3	183,8	7,3	38,2	20,0%				
4	Multilaterale Entwicklungsbanken	215,3	-	291,3	0,9	-	0,0%				
5	Internationale Organisationen	853,5	0,2	853,5	0,1	-	0,0%				
6	Institute	202,0	13,9	417,3	3,9	225,6	53,5%				
7	Unternehmen	3.405,7	2.851,3	2.600,8	209,2	2.665,4	94,9%				
8	Mengeschäft	728,0	52,8	504,2	8,9	358,0	69,8%				
9	Durch Immobilien besichert	415,2	3,9	415,2	2,0	200,5	48,1%				
10	Ausgefallene Risikopositionen	104,2	3,1	98,4	2,5	119,7	118,6%				
11	Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	18,9	-	18,3	-	27,5	150,0%				
12	Gedekte Schuldverschreibungen	1,3	-	1,3	-	0,1	10,0%				
13	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	26,9	10,0	26,9	0,0	8,3	30,7%				
14	Organismen für gemeinsame Anlagen	1,2	-	1,2	-	1,2	100,0%				
15	Beteiligungen	474,6	-	474,6	-	1.171,3	246,8%				
16	Sonstige Posten	620,9	-	620,9	-	592,7	95,5%				
17	Gesamt	50.024,5	5.005,4	55.553,5	414,8	6.334,1	11,3%				

Anstieg des bilanziellen Gesamtbetrags um € 7,6 Mrd (vor Kreditumrechnungsfaktor und Kreditrisikominderung) bzw. ebenfalls € 7,6 Mrd (Forderungen nach Kreditumrechnungsfaktor und Kreditrisikominderung) gegenüber 30.06.2020, v.a. aufgrund eines Zuwachses bei Zentralstaaten oder Zentralbanken.

EU CR7 – IRB-Ansatz – Auswirkungen von als Kreditminderungstechniken genutzten Kreditderivaten auf RWA (Vorlage 22 – Art. 453 CRR)

(Mio €)

Beschreibung		a	b
		RWA vor Kreditderivaten	Tatsächliche RWA
1	Forderungen im FIRB-Ansatz	-	-
2	Zentralstaaten und Zentralbanken	-	-
3	Institute	-	-
4	Unternehmen – KMU	-	-
5	Unternehmen – Spezialfinanzierung	-	-
6	Unternehmen – Sonstige	-	-
7	Forderungen im AIRB-Ansatz	21.026,0	21.026,0
8	Zentralstaaten und Zentralbanken	309,0	309,0
9	Institute	1.787,5	1.787,5
10	Unternehmen – KMU	1.550,0	1.550,0
11	Unternehmen – Spezialfinanzierung	440,5	440,5
12	Unternehmen – Sonstige	10.159,9	10.159,9
13	Mengengeschäft – KMU durch Immobilien besichert	226,0	226,0
14	Mengengeschäft – Nicht-KMU durch Immobilien besichert	1.666,3	1.666,3
15	Mengengeschäft – Qualifiziert revolving	448,4	448,4
16	Mengengeschäft – Sonstige KMU	365,8	365,8
17	Mengengeschäft – Sonstige Nicht-KMU	2.193,5	2.193,5
18	Beteiligungen im IRB-Ansatz	409,2	409,2
19	Sonstige Aktiva, bei denen es sich nicht um Kreditverpflichtungen handelt	1.469,8	1.469,8
20	Gesamt	21.026,0	21.026,0

Obige Tabelle zeigt den Effekt von Kreditderivativen auf die Eigenmittelerfordernisse unter dem IRB-Ansatz und vergleicht RWA vor und nach der Risikominderung durch Kreditderivative.

In der Bank Austria-Gruppe gibt es keinen Effekt aus Risikominderungstechniken unter dem IRB-Ansatz.


Erklärung des für die Erstellung der Finanzberichte zuständigen Managers

Die unterzeichnende Mag. Helene Buffin, in ihrer Funktion als die für die Erstellung der Finanzberichte der UniCredit Bank Austria AG verantwortliche Managerin

ERKLÄRT,

dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Ergebnissen, Büchern und Finanzaufzeichnungen entsprechen.

Wien, 30. März 2021



Mag. Helene Buffin

Erklärung gemäß EBA-Richtlinie 2016/11 über die Offenlegungserfordernisse nach Teil Acht der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Die unterzeichnenden Mag. Gregor Hofstätter-Pobst (Chief Financial Officer) und Mag. Helene Buffin (als die für die Erstellung der Finanzberichte verantwortliche Managerin) der UniCredit Bank Austria AG

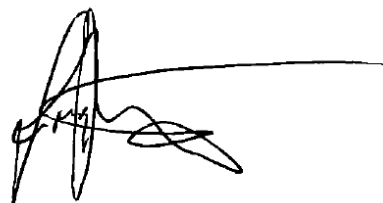
BESTÄTIGEN,

dass gemäß EBA-Richtlinie 2016/11, Kapitel 4.2 – Abschnitt C, über die Offenlegungserfordernisse nach Teil Acht der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ("CRR") die Offenlegung gemäß erwähntem Teil Acht in Übereinstimmung mit den internen Kontrollmechanismen, die auf Management-Ebene beschlossen wurden, erfolgt ist.

Wien, 30. März 2021



Mag. Helene Buffin



Mag. Gregor Hofstätter-Pobst